

# **Barrierefreiheit in der Münsteraner Gastronomie für Menschen mit Mobilitätsbehinderung**

*Eine nutzerorientierte Evaluationsstudie*

*Mai 2009*

**Ina Foschepoth**

**Katharina Hörnemann**

**Dvora Leguy**

**Prof. Dr. Friedrich Dieckmann**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Problemstellung und Ziele der Untersuchung</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Barrierefreiheit und Teilhabe am gastronomischen Leben einer Stadt</b> .....	<b>6</b>
2.1 Behinderung und Teilhabe .....	8
2.2 Barrieren und Barrierefreiheit .....	9
2.3 Erhebungen in anderen Städten .....	10
2.4 Situation in Münster .....	11
<b>3 Untersuchungsmethode, Datenerhebung und Auswertung</b> .....	<b>13</b>
3.1 Fragestellung der Untersuchung .....	13
3.2 Anlage der Untersuchung, Methoden und Instrumente der Datenerhebung .....	16
<b>4 Auswertung der Daten im Hinblick auf Barrierefreiheit</b> .....	<b>20</b>
4.1 Beschreibung des Auswertungsverfahrens .....	20
4.2 Ermittlung der Kriteriumswerte .....	20
<b>5 Ergebnisse</b> .....	<b>33</b>
5.1 Barrierefreiheit der Gastronomiebetriebe .....	33
5.2 Erreichbarkeit der Gastronomiebetriebe .....	34
5.3 Eingangsbereich der Gastronomiebetriebe .....	35
5.4 Erschließung des Innenraums der Gastronomiebetriebe .....	37
5.5 Tische und Sitzgelegenheiten .....	39
5.6 Sanitäreanlagen .....	41
<b>6 Diskussion der Ergebnisse</b> .....	<b>44</b>
<b>7 Literaturverzeichnis</b> .....	<b>47</b>
<b>8 Anhang</b> .....	<b>50</b>
8.1 Beobachtungsbogen	
8.2 Liste der Betriebe	
8.3 Informationsblatt für die Gastronomiebetreiber	
8.4 Variablenliste	
8.5 Mindeststandards	
8.6 Checklisten	
8.7 Zielvereinbarung des DeHoGa und der Behindertenverbände nach §5 BGG	

# 1 Problemstellung und Ziele der Untersuchung

Oberstes Ziel der Politik und Gesetzgebung für Menschen mit Behinderung ist es, ihnen die Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu ermöglichen. Im Jahr 2007 lebten 6,9 Millionen amtlich anerkannte schwerbehinderte Menschen in Deutschland (Statistisches Bundesamt 2008). Für Menschen, die aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen auf Hilfsmittel zur Fortbewegung angewiesen sind (Rollstuhl, Gehhilfen wie Gehstock, Rollator), ist eine Umwelt, die frei ist von physischen Barrieren, eine Grundvoraussetzung, um selbstbestimmt, selbstständig und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können.

Restaurants, Kneipen und Cafés sind tief in der westlichen Kultur verwurzelte Orte des gesellschaftlichen Lebens. Ihr Besuch dient nicht nur dem Essen und Trinken an sich, sondern der Pflege sozialer Beziehungen, dem geselligen Beisammensein, der Begegnung und Kommunikation mit anderen, schon Vertrauten wie noch Fremden. Ein Lokal aufzusuchen ist eine Form der Teilhabe am öffentlichen und am privaten sozialen Leben (z.B. an Familienfeiern). Angesichts kleiner werdender Haushaltsgrößen und insbesondere auch bei Behinderungen ist das auswärts Essen für viele Menschen ein Teil der Grundversorgung geworden.

Die Gastronomie ist ein umsatzstarker Wirtschaftszweig und wichtiger Arbeitgeber.

Die Schwerbehindertenstatistik der Stadt Münster unterstreicht, für wie viele Bürger/innen eine barrierefreie Gastronomie von Bedeutung ist. Von den 270.868 Einwohnern gelten 27.820 als schwerbehindert (Quelle: Versorgungsamt Münster, Stand 2005). Zu der offiziell als gehbehindert qualifizierten und anerkannten Zielgruppe gehören 19.040 Personen, als außergewöhnlich gehbehindert gelten 3297 Personen. Darüber hinaus erleichtert eine barrierefreie Umgebung vielen anderen Personengruppen die Nutzung gastronomischer Einrichtungen.

In Deutschland ist nur für öffentliche Gebäude und Räume die Barrierefreiheit gesetzlich vorgeschrieben. DIN-Normen für die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden stellen lediglich Empfehlungen dar und haben nur in sehr begrenztem Umfang Einzug in verbindlichere Landesbauordnungen erhalten. Landesbauordnungen sind zudem nur für Neubauten relevant, betreffen aber in der Regel nicht den Gebäudebestand.

Für den privatwirtschaftlichen Bereich setzt der Gesetzgeber auf freiwillige Vereinbarungen zwischen der Wirtschaft und den Sozialverbänden, die Interessen von Menschen mit Behinderung vertreten.

Als einer der ersten Verbände hat der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DeHoGa) im Jahr 2005 eine solche Vereinbarung mit Sozialverbänden abgeschlossen (Sozialverband VDK Deutschland 2005, Deutscher Hotel- und Gaststätten Bundesverband 2005). Diese Vereinbarung hat jedoch keinen rechtlich bindenden Charakter für die im Dachverband organisierten Mitgliederbetriebe. Dennoch sind die eingegangenen Selbstverpflichtungen und der Stellenwert von Restaurant-, Kneipen- und Cafébesuchen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung Anlass genug wenige Jahre nach Abschluss der Vereinbarung zu überprüfen, wie es um die Barrierefreiheit von Gastronomiebetrieben für Menschen mit Mobilitätsbehinderung bestellt ist. Im Rahmen eines Projekts im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit haben sich Studenten/-innen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster entschlossen, dieser Frage in Münster, einer mittelgroßen Großstadt, nachzugehen.

Ziel der Evaluationsstudie ist es, ein repräsentatives Bild über die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung Münsteraner Gastronomiebetriebe für Gäste mit Mobilitätseinschränkungen zu erhalten. Die Untersuchung soll sowohl den Anteil barrierefreier Lokalitäten ermitteln, als auch einen differenzierten quantitativen Überblick über die physischen Umweltbedingungen geben, die Barrieren darstellen.

Bei Menschen mit Mobilitätseinschränkungen wird – wie in der Zielvereinbarung mit dem DeHoGa-Verband – unterschieden zwischen Gästen mit einer Gehbehinderung, die zeitweise auf einen nicht motorisierten Rollstuhl oder eine Gehhilfe angewiesen sind, und Gästen, die gehunfähig sind und ständig einen Rollstuhl nutzen.

In dieser Studie werden die Gastronomiebetriebe in die Kategorien „Restaurant“, „Café“ und „Kneipe/Bar“ unterteilt.

Die Studie will auch Anstoß und Grundlage für einen Dialog zwischen der Kommunalpolitik (kommunale Gremien, Verwaltung) und der örtlichen Gastronomie sein.

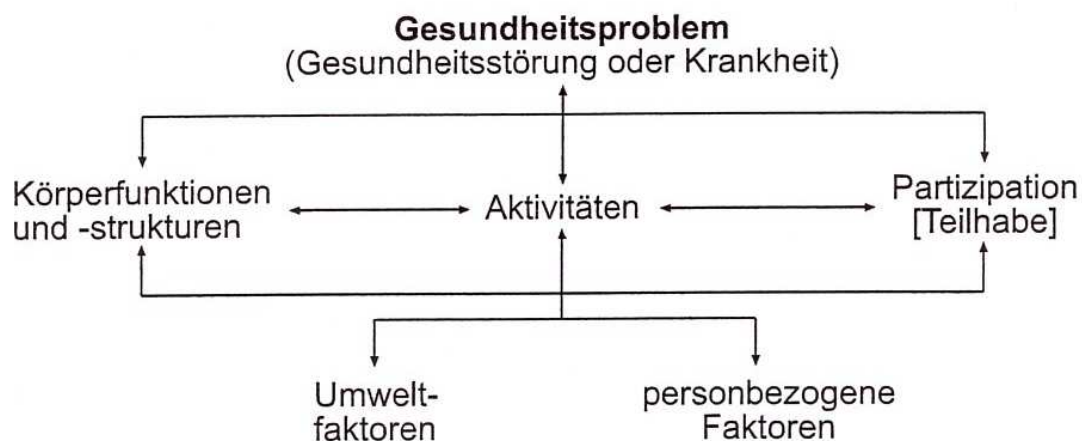
Für die Fachöffentlichkeit dürften die repräsentativen Ergebnisse für eine mittlere deutsche Großstadt und der auf der Basis der DeHoGa-Checklisten weiterentwickelte Beobachtungsbogen mit seinen Kriterien für Barrierefreiheit bei Mobilitätseinschränkungen von Interesse sein.

Die Studie fügt sich ein in eine Reihe weiterer Arbeiten an der Abteilung Münster zur Barrierefreiheit im Gemeinwesen, die unter Leitung von Prof. Dr. Hülshoff durchgeführt wurden (Marschall et al. 2005, Gerhardt et al. 2007).

## 2 Barrierefreiheit und Teilhabe am gastronomischen Leben einer Stadt

Behinderung ist ein transaktionales Konzept. In der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF), die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegeben wird, wird Behinderung vor allem als Störung der Teilhabe an gesellschaftlich wichtigen Lebensbereichen definiert (vgl. Seidel 2003). Zu den Barrieren, die eine Teilhabe erschweren oder unmöglich machen, gehören Bedingungen in den verschiedenen Umweltbereichen, die in der ICF der WHO ebenfalls systematisch klassifiziert werden (DIMDI 2005, s. Abb. 2 ).

Abb. 1: Die Wechselwirkungen im Behinderungsmodell der ICF  
(Quelle: DIMDI 2005)



Zu diesen Barrieren zählen auch physische Umweltgegebenheiten, die insbesondere die Handlungsräume von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, Seh- und Hörbehinderungen beschneiden. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass von barrierefreien Räumen neben diesem klassischen Personenkreis in Abhängigkeit vom Handlungskontext auch andere Personen profitieren, z.B. Personen, die mit Kinderwagen, Gepäck oder Fortbewegungsmitteln unterwegs sind. In der Fachdiskussion spricht man heute von einem „Design für alle“, das die Verschiedenheit der Nutzer und Nutzungskontexte zu berücksichtigen hat, statt die Vielfalt zu ignorieren oder zu nivellieren (vgl. Heiden 2006).

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) im Mai 2002 und dessen Umsetzung in Verordnungen sind alle öffentlichen Gebäude, Anlagen

und Wege barrierefrei zu gestalten. Anders als zum Beispiel in den USA beziehen sich die Vorgaben für eine barrierefreie Gestaltung nicht auf gewerblich genutzte Räume, in denen öffentlich Waren oder Dienstleistungen angeboten werden. Im gewerblichen Bereich setzt die Gesetzgebung auf freiwillige Vereinbarungen zwischen Wirtschafts- bzw. Berufsverbänden auf der einen und Sozialverbänden auf der anderen Seite.

Als erster Verband hat der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband im Mai 2005 eine Zielvereinbarung mit einer Reihe von Sozialverbänden abgeschlossen, in der Mindeststandards für die Kategorisierung als barrierefreier Gastronomiebetrieb festgelegt sind, und in der sich der Verband im Falle von Neu- und Umbauten verpflichtet hat, darauf hinzuwirken, dass seine Mitglieder für barrierefreie Räumlichkeiten sorgen.

„Behinderte Gäste sollen durch die standardisierte Beschreibung von Ausstattung und Einrichtung und die entsprechende Kennzeichnung stets ein Hotel oder Restaurant finden können, das den Anforderungen der jeweiligen Behinderungsart auch wirklich entspricht.“ (DeHoGa 2005, Zielvereinbarung S. 1).

Um auf Menschen mit Behinderung, die Adressaten dieser Zielvereinbarung, so individuell wie möglich eingehen zu können, wurde dieser Personenkreis in verschiedene Kategorien unterteilt. Die Einteilung in die Kategorien A, B, C, D und E, wird in der folgenden Tabelle (Abb. 2) näher erläutert.

Abb. 2: Kategorisierung von Arten der Behinderung  
(Quelle: DeHoGa 2005, Zielvereinbarung §4)

Kategorie	Merkmal
A	Gäste mit einer Gehbehinderung, die zeitweise auch auf einen nicht motorisierten Rollstuhl oder eine Gehhilfe angewiesen sein können
B	Rollstuhlnutzer, die gehunfähig und ständig auf einen Rollstuhl angewiesen sind
C	Sehbehinderte und blinde Gäste
D	Gehörlose und schwerhörige Gäste
E	Alle Kategorien zusammen

Die hier vorliegende Studie untersucht ausschließlich die Barrierefreiheit für Gäste mit Gehbehinderung (Kategorie A und B). Gastronomische Betriebe wurden in Restaurants, Cafés und Kneipen unterteilt. Das Erhebungsinstrument wurde auf der Basis der Standards für Barrierefreiheit konstruiert, wie sie in den Checklisten der Ziel-

vereinbarung operationalisiert sind (z. B. mit genauen Angaben für Türbreiten, Schwellen etc.).

## **2.1 Behinderung und Teilhabe**

In der ICF wird Behinderung wie folgt definiert:

„**Behinderung** ist ein Oberbegriff für Schädigungen (Funktionsstörungen, Strukturschäden, d. Übers.), Beeinträchtigungen der Aktivität und Beeinträchtigungen der Partizipation [Teilhabe]. Er bezeichnet die negativen Aspekte der Interaktion zwischen einer Person (mit einem Gesundheitsproblem) und ihren Kontextfaktoren (Umwelt- und personbezogene Faktoren).“ (DIMDI 2005, ICF, S. 145)

Nach der ICF ist eine Person funktional gesund, wenn

1. ihre körperlichen Funktionen (einschließlich des mentalen Bereichs) und Körperstrukturen denen eines gesunden Menschen entsprechen (Konzepte der Körperfunktionen und -strukturen),
2. sie all das tut oder tun kann, was von einem Menschen ohne Gesundheitsproblem (ICD) erwartet wird (Konzept der Aktivitäten),
3. sie ihr Dasein in allen Lebensbereichen, die ihr wichtig sind, in der Weise und dem Umfang entfalten kann, wie es von einem Menschen ohne gesundheitsbedingte Beeinträchtigung der Körperfunktionen fünf oder -strukturen oder der Aktivitäten erwartet wird (Konzept der Partizipation [Teilhabe] an Lebensbereichen).  
(DIMDI 2005, ICF, S. 4)

Die Funktionsfähigkeit bzw. Behinderung einer Person innerhalb einer Gesellschaft wird entscheidend durch die Kontextfaktoren mitbedingt (s. Abb.1).

Wesentliche Aspekte der ICF wurden in Deutschland insbesondere durch das neunte Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – mit aufgenommen.

*SGB IX, §2: Behinderung. (1): Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und*

*daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.*

In dieser Arbeit geht es explizit um den Aspekt der Teilhabe. Inwieweit ist es Menschen mit Behinderung möglich ihr Dasein in allen Lebensbereichen so zu entfalten, wie es Menschen ohne Behinderung möglich ist? Untersucht wird die Möglichkeit der Partizipation von Menschen mit Gehbehinderungen durch Restaurant-, Café- und Kneipenbesuche.

## **2.2 Barrieren und Barrierefreiheit**

*„Barrieren sind (vorhandene oder fehlende) Faktoren in der Umwelt einer Person, welche die Funktionsfähigkeit einschränken und Behinderung schaffen. Diese umfassen insbesondere Aspekte wie Unzugänglichkeit der materiellen Umwelt, mangelnde Verfügbarkeit relevanter Hilfstechnologie, negative Einstellungen der Menschen zu Behinderung, sowie Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze, die entweder fehlen oder die verhindern, dass alle Menschen mit Gesundheitsproblemen in alle Lebensbereiche einbezogen werden.“ (DIMDI 2005, ICF, S. 147)*

Ziel des Behindertengleichstellungsgesetzes ist

*„die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen“ (BGG §1).*

Voraussetzung dafür ist, dass bauliche Barrieren vermieden werden. Da es in Deutschland aber keine gesetzliche Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Lokalen gibt, liegt es in der Eigenverantwortung der Gastronomiebetreiber hier tätig zu werden. Aus finanziellen Gründen und aufgrund des in manchen Fällen zu berücksichtigenden Denkmalschutzes werden bauliche Maßnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderung allerdings viel zu selten realisiert. Dadurch wird ihnen die Teilhabe am gastronomischen Leben erschwert bzw. ganz verwehrt.

Der § 4 des deutschen **Behindertengleichstellungsgesetzes** (BGG) definiert den Begriff „Barrierefreiheit“ wie folgt:

*„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete*

*Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind..“*

Im Rahmen der Studie wird unter Barrierefreiheit die mögliche Zugänglichkeit und Nutzung eines gastronomischen Betriebes für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen verstanden.

Im Einklang mit dem Artikel 3 des **Grundgesetzes** („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“) wurden DIN-Normen zur Barrierefreiheit festgelegt (technische Angaben, Maße und Höhen, die zum Beispiel eine Mindesttürbreite von 90 cm vorgeben), die z.T. Eingang in die Landesbauordnungen der Bundesländer gefunden haben (Hyper Joint GmbH [(o.J.]). Die wichtigsten **DIN-Normen** für die barrierefreie Gestaltung der gebaute Umwelt sind folgende:

- DIN 18025 Teil 1 und 2  
„Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlbenutzer“ und „Barrierefreie Wohnungen“
- DIN 18025 Teil 1 und 2 „Barrierefreies Bauen“  
(Barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Gebäuden, Arbeitsstätten, Straßen, Wegen, Plätzen)

Diese beiden Normen sollen in der DIN 18030 zusammengefasst werden, ein Entwurf liegt vor. Da die Einhaltung der DIN-Normen nicht in allen Bundesländern unmittelbar verpflichtend ist, ist es ein Leitgedanke des Bundesgleichstellungsgesetzes sogenannte Zielvereinbarungen zu treffen, um eine umfassende Barrierefreiheit herzustellen.

### **2.3 Erhebungen in anderen Städten**

Eine repräsentative Studie, die einen quantitativen Überblick über die Barrierefreiheit in der Gastronomie einer deutschen Kommune oder Region gibt, ist uns nicht bekannt. In einigen Städten sind Angaben zu einzelnen Gastronomiebetrieben in allgemeinen oder speziellen Stadtführern für behinderte Menschen zusammengeführt worden. Diese Stadtführer werden in der Regel von den Kommunen herausgegeben und sind über das Internet verfügbar. Eine Reihe von ihnen sind in auf der Webseite <[www.sozialportal.de](http://www.sozialportal.de)> aufgelistet. U. a. gibt es diesbezügliche Informationen für die Städte Aachen, Berlin, Bremen, Darmstadt, Düsseldorf, Flensburg, Frankfurt,

Heidelberg, Heilbronn, Kiel, Rostock und Weimar. Allerdings sind die meisten Datenbanken weder aktuell noch vollständig. Zum Teil beruhen die dort gemachten Angaben auf Selbstauskünfte der Lokalebetreiber, die - so ergab eine Nachuntersuchung in der Stadt Frankfurt - wenig zuverlässig sind. Die Stadt Frankfurt beauftragte deshalb - beraten durch die Frankfurter Behindertenarbeitsgemeinschaft - ein sozialwissenschaftliches Institut mit einer Vororterhebung. Anhand eines standardisierten Fragebogens erfassten Studierende der Universität und der Fachhochschule Frankfurt in den Jahren 2001/2 die Daten (Stadt Frankfurt am Main 2007).

Die im Internet zugänglichen Stadtführer geben zum Teil - wie in Heidelberg (Luckhardt 2005) - sehr präzise Auskunft über die genauen Abmessungen, Schwellenhöhen usw., zum Teil wird über ausgewählte Aspekte berichtet (Eingangsbereich, Toiletten), zum Teil bleibt es bei einer globalen Aussage (barrierefrei: ja *oder* nein). Die Führer enthalten oft Angaben für seh- oder hörbehinderte Menschen und informieren über die Zugänglichkeit anderer Angebote (z. B. Theater, Kino, Grünanlagen, Hotellerie, Verkehrsmittel).

Schwierig gestaltet sich die Pflege der Datenbanken. Die Fluktuation in der Gastronomie ist erheblich und die Kommunen investieren nicht die Mittel, um die Datenbanken auf einen halbwegs aktuellen Stand zu halten. In den meisten Stadtführern werden schon bei der ersten Datensammlung nur wenige Lokale berücksichtigt. Die Stadt Frankfurt setzt in Zukunft auf die Zusammenarbeit mit den Herausgebern von Gastronomieführern. Auch in Gastronomieführern finden sich Hinweise zur Barrierefreiheit einer Lokalität. Häufig werden die vermeintlich barrierefreien Gastronomiebetriebe mit einem Signet (weißer Rollstuhl auf blauem Grund) gekennzeichnet. Die Einstufung beruht jedoch in der Regel auf Selbstauskünfte oder unpräzise und undifferenzierte Daten. Deshalb versucht die Stadt Frankfurt systematische Erhebungen zur Barrierefreiheit der Betriebe in den routinemäßig ablaufenden Erstellungsprozess kommerzieller Gastronomieführer zu integrieren (Auskunft der Behindertenbeauftragten der Stadt Frankfurt am Main vom 30.10.2008.)

## **2.4 Situation in Münster**

Die Stadt Münster hat das Ziel, Menschen mit Behinderungen die Partizipation an Leben in der Stadt zu ermöglichen (Inklusion). An dieser Zielvorgabe des Rats der Stadt Münster orientiert sich die Arbeit der Behindertenbeauftragten sowie der Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung (KIB). In dieser Kommission, in der zahlreiche Menschen mit Behinderungen beteiligt sind,

werden alle Themen und Beschlüsse beraten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen. Diese direkte Verbindung zwischen Menschen mit Behinderung und der Verwaltung hat laut Auskunft der Behindertenbeauftragten Frau Rüter schon viele Verbesserungen im Bereich der barrierefreien Stadtgestaltung auf den Weg gebracht.

Seit 1977 besteht das Amt der Behindertenbeauftragten, welches seit 2005 neben der KIB in der Hauptsatzung der Stadt Münster verankert ist. Neben der KIB und der Stelle der Behindertenbeauftragten gibt es in der Kommune diverse Facharbeitskreise, welche themenspezifisch (zum Beispiel Gestaltung von Verkehrsmitteln, Planung öffentlicher Räume) mit der Partizipation von Menschen mit Behinderung beschäftigen.

„Städtische Neubau- und Sanierungsmaßnahmen werden in Münster bereits seit vielen Jahren barrierefrei geplant“ (Rüter, 2006, S. 112). So wurden in der Altstadt Querungsfurten angelegt, die das Überqueren von Kopfsteinpflasterstraßen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen erleichtern. Oder es werden Rollstuhlsymbole an Stellen installiert, die für Rollstuhlfahrer freigehalten werden müssen. Der Einsatz von Niederflurbussen in ganz Münster ist mittlerweile selbstverständlich.

Vom Arbeitskreis der Behindertenbeauftragten und -koordinatoren NRW wurde eine Checkliste „Bauen für alle – barrierefrei!“ erarbeitet, die von der Stadt Münster herausgegeben wurde (Stadt Münster 2005). Des Weiteren wurde eine Liste mit Spielgeräten erstellt, die von allen Kindern genutzt werden können, und somit auch barrierefreies Spielen ermöglichen. Diese Liste wird bei Spielplatzplanungen in Münster berücksichtigt.

Um Touristen mit Behinderung, die Münster besuchen, den Aufenthalt zu erleichtern, wurde ein Stadtplan für Menschen mit Behinderung entworfen, welcher insbesondere über die Zugänglichkeit in der Innenstadt informiert. Der Verein Zugvogel hat zusammen mit People First - Menschen zuerst Deutschland einen Reiseführer für Münster in einfacher Sprache veröffentlicht - bundesweit der erste Reiseführer in dieser Form (Zugvogel e.V. & People First Deutschland 2005).

Ein Gastronomieführer, der über die Barrierefreiheit Münsteraner Betriebe informiert, liegt nicht vor

## **3 Untersuchungsmethode, Datenerhebung und Auswertung**

### **3.1 Fragestellung der Untersuchung**

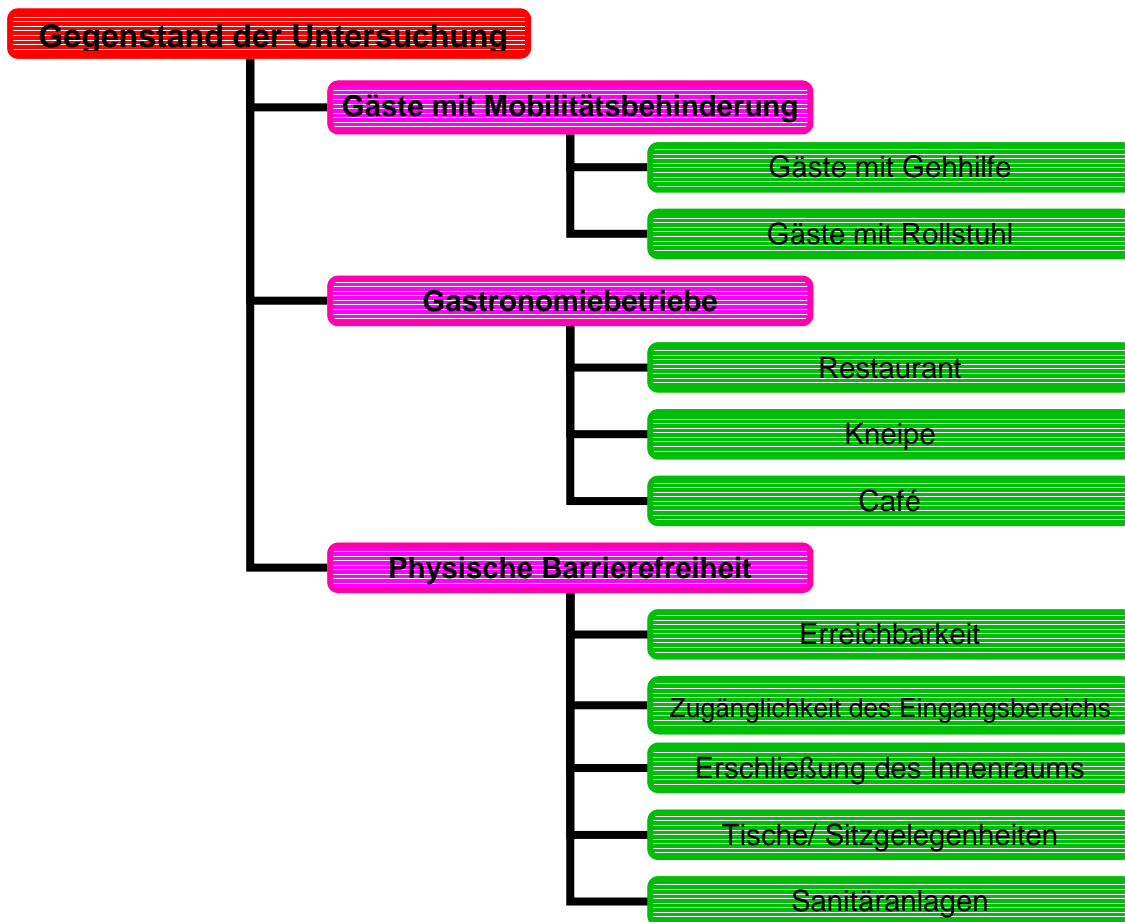
Zwei Hauptfragestellungen leiten die Untersuchung:

- Wie hoch ist der Anteil an Gastronomiebetrieben in der Stadt Münster, die von Gästen mit Mobilitätsbehinderung barrierefrei zugänglich sind und genutzt werden können?
- Welche physischen Bedingungen verhindern die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung von Gastronomiebetrieben in Münster durch Gäste mit Mobilitätsbehinderung?

Es soll ein repräsentatives Bild über die Gesamtsituation in Münster gewonnen werden. Informationen zu einzelnen Gastronomiebetrieben werden nicht veröffentlicht.

Um diese Fragen sachgerecht untersuchen und beantworten zu können, werden die Konzepte „Gäste mit Mobilitätsbehinderung“, „Gastronomiebetrieb“ und „physische Barrierefreiheit in gastronomischen Settings“ differenziert und operationalisiert (vgl. Abb. 3)

Abb. 3: Differenzierung der Untersuchungsgegenstände „Gäste mit Mobilitätsbehinderung“, „Gastronomiebetrieb“, „physische Barrierefreiheit“



Die Differenzierung der Gäste ergibt sich aus der oben erwähnten Zielvereinbarung des DeHoGa mit Sozialverbänden. In dieser Vereinbarung werden Gäste mit Mobilitätsbehinderung unterteilt in Menschen, die auf eine Gehhilfe oder zeitweise auf einen nicht motorisierten Rollstuhl angewiesen sind (Kategorie A) und solche, die dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen sind (Kategorie B).

Um diese Kategorisierung deutlicher zu machen wird im Folgenden nur noch von „Gästen mit Gehhilfe“ (Kategorie A) und „Gästen mit Rollstuhl“ (Kategorie B) die Rede sein. Diese Unterscheidung ist insofern von Bedeutung, als die DIN-Normen für die jeweiligen Personen-Kategorien unterschiedlich sind. So muss beispielsweise eine Tür mindestens 80 cm breit sein, um für einen Gast mit Gehhilfe als barrierefrei zu gelten, für einen Gast mit Rollstuhl jedoch muss die Türbreite mindestens 90 cm betragen.

Die Differenzierung der Gastronomiebetriebe in „Restaurants“, „Kneipen“ und „Cafés“ wurde aus dem Gastronomieführer „Münster geht aus“ von 2006 übernommen, in dem über 800 gastronomische Betriebe in Münster und Umgebung aufgeführt sind (TIPS-Verlag 2006). Diese Differenzierung soll Aussagen darüber ermöglichen, in welcher dieser drei Kategorien bauliche Barrieren häufiger oder seltener vorkommen.

Die dritte Differenzierung dieser Evaluationsstudie bezieht sich auf die physischen Gegebenheiten eines gastronomischen Betriebs, die für die Zugänglichkeit und Nutzung für Menschen mit Mobilitätsbehinderung von Bedeutung sind. Es handelt sich hierbei in erster Linie um fünf Bereiche:

- Die *Erreichbarkeit* des Gastronomiebetriebs muss gewährleistet sein, sowohl mittels öffentlicher Verkehrsmittel, als auch mittels PKW, was das Vorhandensein behindertengerechter Parkplätze voraussetzt.
- Die Barrierefreiheit des *Eingangsbereichs* wird, wie am Beispiel der Türbreite bereits erwähnt, durch in DIN-Normen festgelegte Werte beschrieben. Es ist jedoch nicht nur die Türbreite von Bedeutung (s. Kap. 4). Beispielsweise dürfen weder Drehtüren oder Stufen im Eingangsbereich vorhanden sein, noch darf der Eingang durch Hindernisse wie etwa Blumentöpfe oder Fahrräder versperrt sein.
- Der Bereich *„Innenraum“* bezieht sich auf die barrierefreie Beweglichkeit innerhalb des Lokals. Sind verschiedene Stockwerke eines Lokals über einen barrierefreien Aufzug zu erreichen? Und sind die gängigen Verkehrswege innerhalb eines Stockwerks für Gäste mit Mobilitätsbehinderung nutzbar?
- Im Bereich *„Tische und Sitzgelegenheiten“* werden zum einen die Nutzbarkeit der Sitzgelegenheiten (sowohl die optimale Höhe von Tischen und Stühlen als auch die Unterfahrbarkeit der Tische), zum anderen das Vorhandensein eines attraktiven Platzangebots überprüft.
- Als letzter Bereich wird die Zugänglichkeit und Nutzung der *Sanitäreinrichtungen* untersucht.

Durch die Differenzierung und Operationalisierung der drei Untersuchungsgegenstände lässt sich ein hinreichender Überblick über die Barrierefreiheit der Münsteraner Gastronomie erzielen.

## **3.2 Anlage der Untersuchung, Methoden und Instrumente der Datenerhebung**

### *3.2.1 Anlage der Untersuchung*

Die Untersuchung ist als evaluative Querschnittstudie angelegt. Evaluieren werden die baulichen Gegebenheiten in Münsteraner Gastronomiebetrieben im Hinblick auf die Barrierefreiheit für Gäste mit Mobilitätsbehinderung. Auf der Basis von Zufallsstichproben wird ein repräsentativer Überblick über die Barrierefreiheit zum Zeitpunkt „Herbst 2006“ gewonnen. Die Anlage der Untersuchung erlaubt verallgemeinerbare Aussagen über die Barrierefreiheit der Gastronomiebetriebe in Münster insgesamt und lässt einen Vergleich zwischen den verschiedenen Gastronomie- und Nutzertypen zu.

### *3.2.2 Ziehung der Stichproben*

Die Grundgesamtheiten bilden die nach den Typen „Restaurant“, „Kneipe/Bar“, „Café“ differenzierten Gastronomiebetriebe in der Stadt Münster im Jahre 2006. Für eine möglichst vollständige Auflistung und Differenzierung der Betriebe wurde auf den Gastronomieführer „Münster geht aus“ aus dem Jahre 2006 zurückgegriffen (TIPS-Verlag 2006). Aus den dort aufgeführten Restaurants, Kneipen, Cafés wurde jeweils per Zufall eine Stichprobe von 20 Betrieben gezogen (20 Restaurants, 20 Cafés, 20 Kneipen/Bars). Aus Gründen der Praktikabilität der Untersuchungsdurchführung wurden nur Betriebe berücksichtigt, die sich im Kerngebiet der Stadt Münster befinden, welches durch den „Ring“ abgegrenzt wurde (Straßenring vom Hansaring bis zum Kolde Ring, dann Weseler Straße stadtauswärts bis zum Inselbogen, Metzger Straße, Friedrich Ebert Straße, Hafenstraße, Hansaring). Im Gastronomiekatalog „Münster geht aus“ werden insgesamt über 800 Betriebe aufgeführt, davon liegen 436 Betriebe im definierten Stadtgebiet. Bei diesen wiederum handelt es sich um 246 Restaurants, 130 Kneipen und 60 Cafés

### *3.2.3 Methoden der Datenerhebung*

In jedem der Stichprobe zugehörigen Betrieb wurden die relevanten Umweltmerkmale mittels eines standardisierten strukturierten Beobachtungsbogens von einem zuvor geschulten Mitarbeiter des Projektteams erhoben. Zusätzlich wurden während der Besuche der Gastronomiebetriebe qualitative Beobachtungen (zum Beispiel auffällige Gegebenheiten, Geschehnisse oder Äußerungen) notiert und gegebenenfalls fotografisch festgehalten. Dieses Material dient dazu, die quantitativen Ergebnisse an der einen oder anderen Stelle verständlich zu machen bzw. zu ergänzen.

### 3.2.4 Instrument der Datenerhebung

Als Instrument der Datenerhebung diene in erster Line ein standardisierter strukturierter Beobachtungsbogen, der sich in sieben Abschnitte unterteilt (vgl. Anhang).

- Im ersten Abschnitt werden allgemeine Informationen zur Gastronomieeinrichtung wie Name, Adresse, Klientel, Öffnungszeiten und Besonderheiten, sowie Informationen zur Erhebung an sich festgehalten (z.B. Datum und Namen der Mitarbeiter des Projektteams). Letzteres soll vor allem der Nachvollziehbarkeit und Kontrollierbarkeit der Erhebung dienen.
- Im zweiten Abschnitt werden Preise für gängige Getränke (Kaffee, Bier und Cola) und sowohl das günstigste als auch das teuerste Speiseangebot beschrieben. Dadurch besteht die Möglichkeit die Betriebe in Preisklassen zu vergleichen. Diese Angaben wurden in dieser Studie jedoch nicht systematisch ausgewertet.
- Der dritte Abschnitt befasst sich mit der Erreichbarkeit und der Zugänglichkeit des jeweiligen Betriebs. Hierbei sind zum einen Parkmöglichkeiten und das Vorhandensein von Bushaltestellen in der Nähe des Lokals relevant, zum anderen Kriterien für die Zugänglichkeit des Eingangsbereichs. Zu diesen zählt nicht nur die Breite der Haupteingangstür und die Anzahl von Eingangsstufen, sondern auch, ob der Eingang durch Gegenstände versperrt ist.
- Die Abschnitte 4 und 5 des Beobachtungsbogens befassen sich mit der gesamten Innenraumbeschaffenheit der Räumlichkeiten des Betriebs, die für Gäste zugänglich sind. Anders als im Erhebungsinstrument selbst wird in der Auswertung unterschieden zwischen
  - *der vertikalen Innenraumschließung*, also das eventuelle Sich-Erstrecken des Gästebereichs über mehrere Stockwerke,
  - *der horizontalen Innenraumschließung*, also die Nutzbarkeit der Verkehrswege (z. B. zwischen Tür und Tisch oder zwischen Theke und WC) und dem Vorhandensein von Stufen auf einer Stockwerksebene,
  - und *Sitzgelegenheiten*, was beispielsweise die Tischhöhe oder die Verfügbarkeit attraktiver Sitzgelegenheiten für Gäste mit Mobilitätsbehinderung einschließt. Hierbei wurden auch Tische im Außenbereich berücksichtigt.

- Im Abschnitt 6 werden die Sanitärräume auf Barrierefreiheit überprüft und dafür in Damen- und Herrentoiletten und eventuell ausgewiesene Behindertentoiletten unterschieden. Anhand der Vorgaben können Türbreiten, Bewegungsflächen vor Waschtischen und Toiletten, die Höhe der Toilettensitze oder die Einsehbarkeit von Spiegeln kontrolliert werden.
- Im siebten Abschnitt bleibt Platz für sonstige Bemerkungen oder Auffälligkeiten, die zuvor im Bogen nicht berücksichtigt werden.

Das Instrument dieser Studie orientiert sich zu großen Teilen an der „Checkliste – Barrierefreie Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe für gehbehinderte Gäste und Rollstuhlnutzer“ (Deutscher Hotel- und Gaststätten Bundesverband & Sozialverband VdK Deutschland 2005a). Da diese sich allerdings auch auf die barrierefreie Nutzung von Hotels und Herbergen bezieht, werden hier nur die für Restaurants, Kneipen und Cafés relevanten Aspekte verwertet. Zudem gibt es kleinere Abweichungen beziehungsweise Zusätze, die im DeHoGa-Instrument nicht vorkommen. So wurde beispielsweise das Kriterium „attraktive Sitzgelegenheiten“ hinzugefügt. Zwar können einige Tische in einem Lokal für Menschen mit Mobilitätsbehinderung zugänglich sein, aber derart im Raum positioniert sein, dass Gäste nicht bequem, störungsfrei, stimmungsvoll oder mit reizvollen Über- oder Ausblicken den Lokalbesuch genießen können. Das Kriterium „attraktive Sitzgelegenheiten“ lässt sich nicht anhand von standardisierten Kennwerten messen, wie sie in den DIN-Normen festgelegt sind. Trotz des subjektiven Ermessensspielraums der Beobachter sind gehaltvolle Aussagen möglich. Von den Beobachtern wurde die Anzahl der attraktiven und zugänglichen Tische in einem Lokal gezählt und mit der Anzahl aller verfügbaren Tische verglichen.

Die aus der „Checkliste“ abgeleiteten objektiv messbaren Daten wurden mithilfe eines Maßbandes erhoben und mit den vorgegebenen DIN-Normen verglichen.

Um das Instrument auf seine Tauglichkeit hin zu überprüfen wurde ein Pretest durchgeführt. Es wurde in mehreren nicht in der Studie enthaltenen Gastronomiebetrieben getestet, ob sich das Instrument für das Feld eignet und sich verständlich anwenden lässt. Anschließend wurden Unklarheiten ausgeräumt.

Der siebte Abschnitt im Beobachtungsbogen bietet zusätzlich Raum für qualitative Beobachtungen. So können beispielsweise extreme Lärm- oder Lichtverhältnisse oder besonders auffällige Verhaltenweisen des Personals, positive wie negative, notiert und in die Evaluation mit aufgenommen werden.

### *3.2.5 Durchführung der Erhebung*

Die ursprüngliche Datenerhebung für diese Studie erfolgte im Rahmen des so genannten Studieneingangsprojekts (SteP) von 12 Studierenden des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ im Oktober 2006.

Um eine repräsentative Aussage über den Zustand der Barrierefreiheit in Münsters Gastronomie machen zu können, wurden insgesamt 101 Betriebe anhand des oben beschriebenen Erhebungsinstruments untersucht, wovon jedoch nur 60 in die eigentliche Studie aufgenommen wurden. Von diesen 60 sind je 20 Restaurants, Kneipen und Cafés.

Es war bereits im Vorhinein anzunehmen, dass einige Betriebe sich nicht bereit erklären würden an der Erhebung teilzunehmen. Bis auf zwei Ausnahmen konnte die Erhebung jedoch in allen Betrieben der ersten Stichprobenziehung problemlos durchgeführt werden. Einige Betreiber zeigten sich sogar äußerst kooperativ, obwohl ihnen durchaus bewusst war, dass ihre Betriebe keineswegs barrierefrei waren. Die beiden fehlenden Betriebe wurden mittels einer Nachziehung kategoriengerecht ersetzt.

Die erste Datenauswertung im Januar 2007 war fehlerhaft. Zudem fehlten einige wichtige Daten, so dass im September 2007 eine Nacherhebung mit dem gleichen Instrument stattfand. Hierbei konnten sämtliche Datenlücken aufgefüllt werden.

## **4 Auswertung der Daten im Hinblick auf Barrierefreiheit**

### **4.1 Beschreibung des Auswertungsverfahrens**

Die Angaben in den Beobachtungsbögen wurden datennah codiert, Codierungsfehler beseitigt und anschließend in Excel-Dateien übertragen. Sämtliche Berechnungen wurden mit Hilfe des Statistikprogramms SPSS durchgeführt.

Jede Gastronomieeinrichtung stellt einen eigenen Datensatz dar. Diese Datensätze wurden entsprechend der Nummerierung der Beobachtungsbögen nach den Gastronomietypen Kneipe, Restaurant und Café geordnet. Auf der Basis der Rohwerte wurden für jeden Betrieb die Werte für die Kriterien von Barrierefreiheit ermittelt (s. Abschnitt 4.2). Diese Kriterienwerte wiederum wurden für jeden der drei Gastronomietypen zusammengefasst, wobei zwischen Gästen mit Gehhilfe und Gästen mit Rollstuhl unterschieden wurde.

Die Ergebnisse für die drei Gastronomietypen wurden entsprechend dem prozentualen Anteil der jeweiligen Gastronomiegattung an der Gesamtzahl von Gastronomiebetrieben in Münster gewichtet. Die Summe der gewichteten Ergebnisse ergibt ein repräsentatives Gesamtbild für die Gastronomie in Münster.

Von den 436 für die Studie relevanten Betrieben sind laut Gastronomieführer „Münster geht aus“ 246 Restaurants, 130 Kneipen und 60 Cafés. Der prozentuale Anteil der Restaurants beträgt 56,4%, der der Kneipen 29,8% und der der Cafés 13,8%.

### **4.2 Ermittlung der Kriteriumswerte**

Die einzelnen Kriterien für die bauliche Barrierefreiheit von Gastronomiebetrieben lassen sich fünf Bereichen (Oberkriterien) zuordnen:

- I. Erreichbarkeit der Gastronomieeinrichtung
- II. Zugang und Eingang
- III. Erschließung des Innenraums
- IV. Tische und Sitzgelegenheiten
- V. Sanitärräume

Diese fünf Oberkriterien wiederum setzen sich aus vielen einzelnen Aspekten zusammen, die vor allem anhand von DIN-Normen und der Checkliste der Zielverein-

barung als barrierefrei bzw. nicht barrierefrei bewertet wurden. Entspricht ein Aspekt eines Kriteriums den vorgegebenen Normen nicht, so gilt das gesamte Oberkriterium als nicht barrierefrei. Dies bedeutet zum Beispiel, dass alle Gastronomieeinrichtungen, die als nicht barrierefrei bewertet wurden, nicht immer gänzlich unzugänglich sind. Ihre Nutzung ist aber für Menschen mit Mobilitätsbehinderung in bestimmten Bereichen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

Im Folgenden wird der Kriterienbaum detaillierter beschrieben und erläutert, um die Zusammensetzung der einzelnen Kriterien und die Herleitung der Kriteriumswerte nachvollziehbar zu machen. Die Nummern der Variablen werden benannt, um sie mit der Variablenliste der SPSS-Datei vergleichen zu können, in der noch einmal alle Variablen des Beobachtungsbogens und die durch die Auswertung neu entstandenen Variablen aufgelistet sind (s. Anhang).

**Kriterium I: Erreichbarkeit der Gastronomieeinrichtung mit dem PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖPNV)**

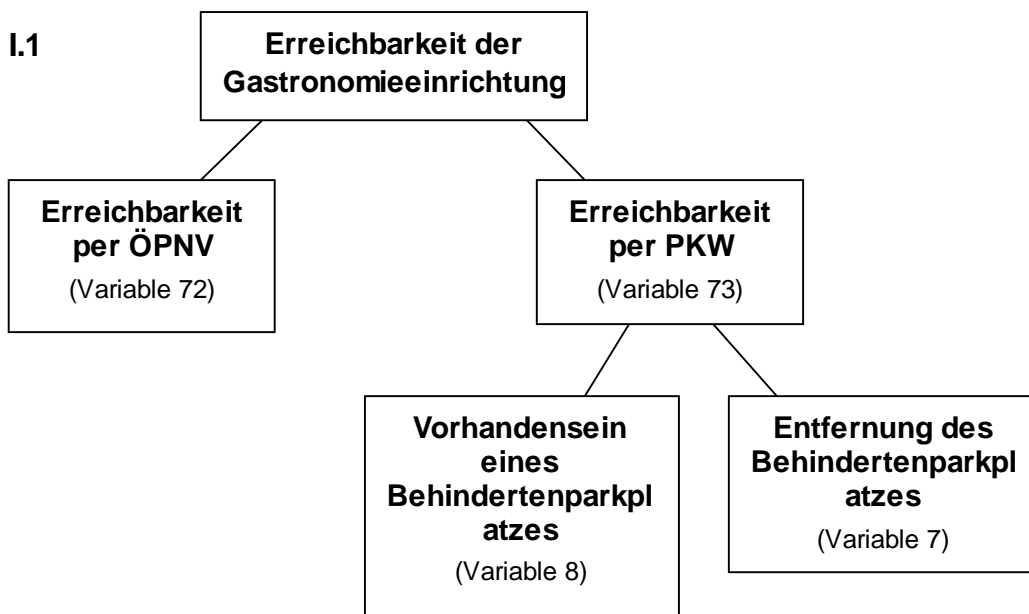


Abb. 4: Kriterien für die Erreichbarkeit der Gastronomieeinrichtung

Dieses Kriterium bewertet, ob und wie die Gastronomieeinrichtung für Menschen mit Mobilitätsbehinderung zu erreichen ist.

Es wird unterschieden zwischen

1. der Erreichbarkeit per öffentlichem Nahverkehrsmittel (ÖPNV) (Variable 72) und
2. der Erreichbarkeit per PKW (Variable 73).

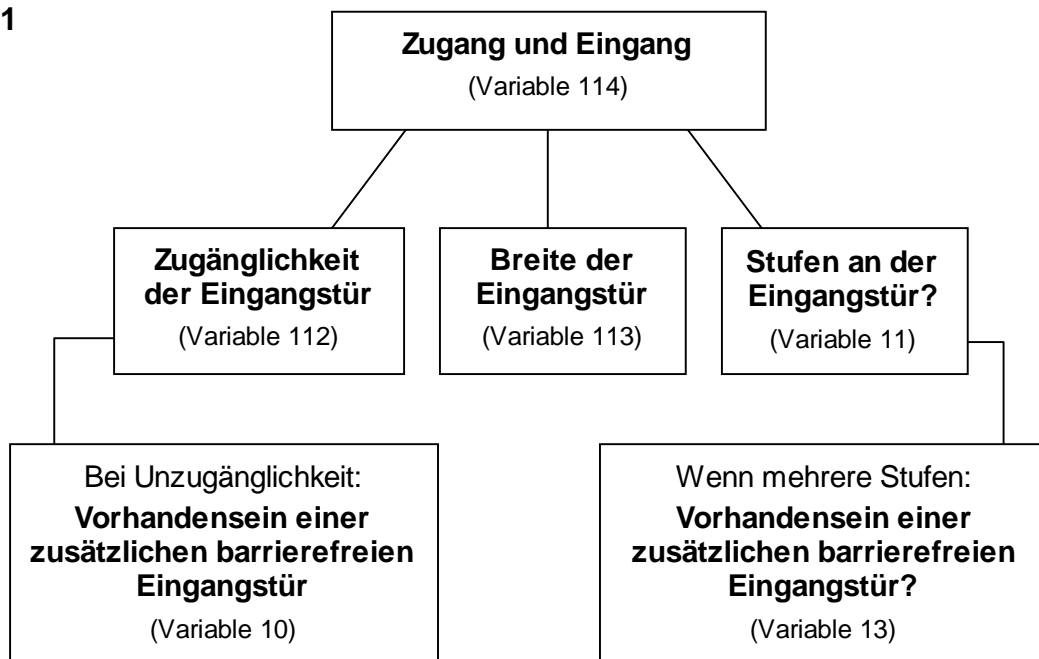
Letztere basiert auf zwei Aspekten:

- dem Vorhandensein eines Behindertenparkplatzes (Variable 8) und
- der Entfernung dieses Parkplatzes zur Eingangstür des Lokals (Variable 7).

Damit die Erreichbarkeit als barrierefrei gelten kann, muss die Möglichkeit gegeben sein, die Gastronomieeinrichtung mit dem öffentlichen Nahverkehr zu erreichen. Oder es muss behindertengerechter Parkplatz in der Nähe (bis 500m) vorhanden sein.

## **Kriterium II: Zugang und Eingang**

### **II.1**



*Abb. 5: Zugangs zum Lokal und die Beschaffenheit des Eingangs*

Die **Beschaffenheit des Eingangsbereichs** wurde anhand dreier Aspekte beurteilt:

1. Die Zugänglichkeit der Eingangstür (Variable 112)

Beurteilt wurde hier, ob der Bereich vor der Eingangstür durch Hindernisse, wie z.B. Blumenkübel oder Fahrräder, versperrt wird, und - falls dieses der Fall ist - ob eine zusätzliche Eingangstür vorhanden ist (Variable 10).

2. Die Breite der Eingangstür (Variable 113)

Hier wurde die Breite der Eingangstür gemessen, die den DIN-Normen entsprechen musste, um als barrierefrei gelten zu können.

### 3. Stufen an der Eingangstür (Variable 11)

Dieses Kriterium beurteilt, inwiefern die Eingangstür stufenlos zu erreichen ist. Falls Stufen vorhanden sind muss eine zusätzliche, stufenlose Eingangstür zur Verfügung stehen, um einen problemlosen Zugang für Rollstuhlfahrer zu gewährleisten (Variable 13).

Hier unterscheiden sich die DIN-Normen für die einzelnen Personen-Kategorien. So gilt für Menschen mit Gehhilfen eine Stufe noch als barrierefrei, für Rollstuhlfahrer allerdings nicht. Die Kriteriumswerte wurden dementsprechend separat für die Kategorien ausgewertet.

Alle drei Kriterien müssen erfüllt sein, damit der Zugang und Eingang der Gastronomieeinrichtung als barrierefrei gelten kann (Variable 114).

### ***Kriterium III: Erschließung des Innenraums***

Das Kriterium Erschließung des Innenraums beinhaltet fünf Variablen, die unter den Punkten III.1 bis III.5 des Kriterienbaumes aufgeführt sind.

In Punkt III.1 wird zunächst **die Zugänglichkeit von mehreren Stockwerken** und damit die vertikale Innenraumserschließung beschrieben.

### III.1

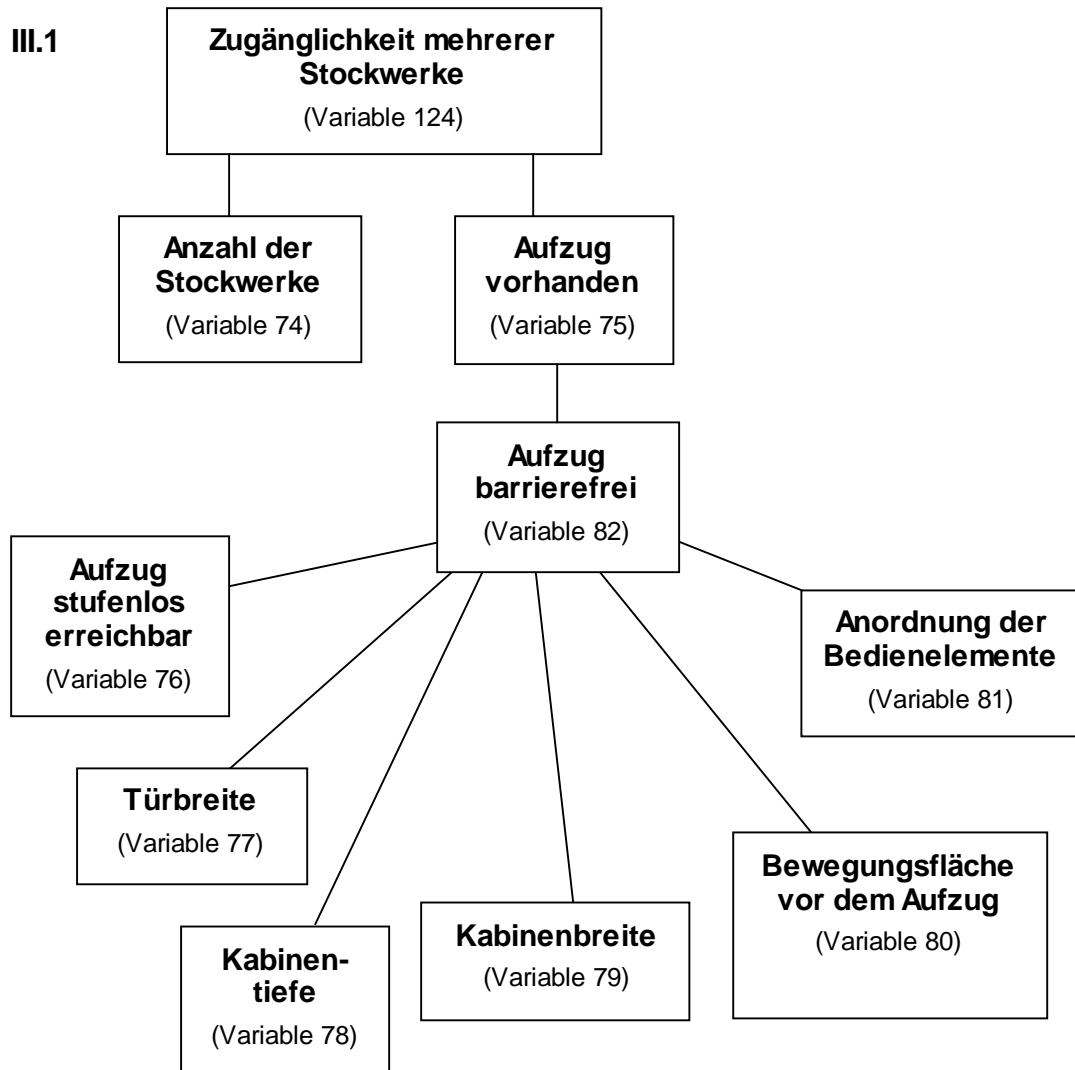


Abb. 6: Zugänglichkeit bei mehreren Stockwerken

Die **Zugänglichkeit von mehreren Stockwerken** umfasst folgende Variablen:

1. die Anzahl der Stockwerke eines Betriebes (Variable 74) und
2. das Vorhandensein eines Aufzugs (Variable 75).

Ein Aufzug ist für die Innenraumschließung nur relevant, wenn sich der Gastronomiebetrieb über mehrere Stockwerke erstreckt. Die Barrierefreiheit eines vorhandenen Aufzugs (Variable 82) wurde anhand der DIN-Normen unter folgenden Aspekten untersucht:

1. die stufenlose Erreichbarkeit des Aufzugs (Variable 76)
2. die Türbreite des Aufzugs (Variable 77)
3. die Kabinentiefe des Aufzugs (Variable 78)
4. die Kabinenbreite des Aufzugs (Variable 79)

5. die Größe der Bewegungsfläche vor dem Aufzug (Variable 80)
6. die Höhe und Anordnung der Bedienelemente im Aufzug (Variable 81).

Zusammengefasst sind mehrere Stockwerke eines Gastronomiebetriebes dann barrierefrei zugänglich, wenn ein barrierefreier Aufzug existiert (Variable 124). Hierbei unterscheiden sich die DIN-Normen wieder für die beiden Personen-Kategorien.

Ein weiteres Kriterium, das für die Erschließung des Innenraums von Bedeutung ist, wird in Punkt III.2 aufgeführt.

### III.2

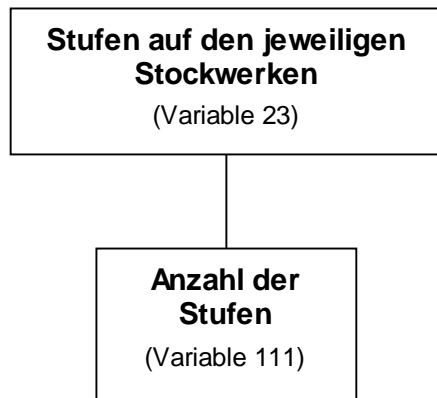


Abb. 7: *Vorhandensein von Stufen auf einer Stockwerksebene*

Bewertet wurde, ob:

1. auf den jeweiligen Stockwerksebenen einzelne Stufen vorhanden sind (Variable 23) und zusätzlich,
2. wie groß die Anzahl der vorhandenen Stufen ist (Variable 111).

Als barrierefrei gilt ein Gastronomiebetrieb in diesem Fall, wenn er für Menschen mit Gehhilfen maximal eine Stufe und für Rollstuhlfahrer keine Stufe vorweist.

### III.3

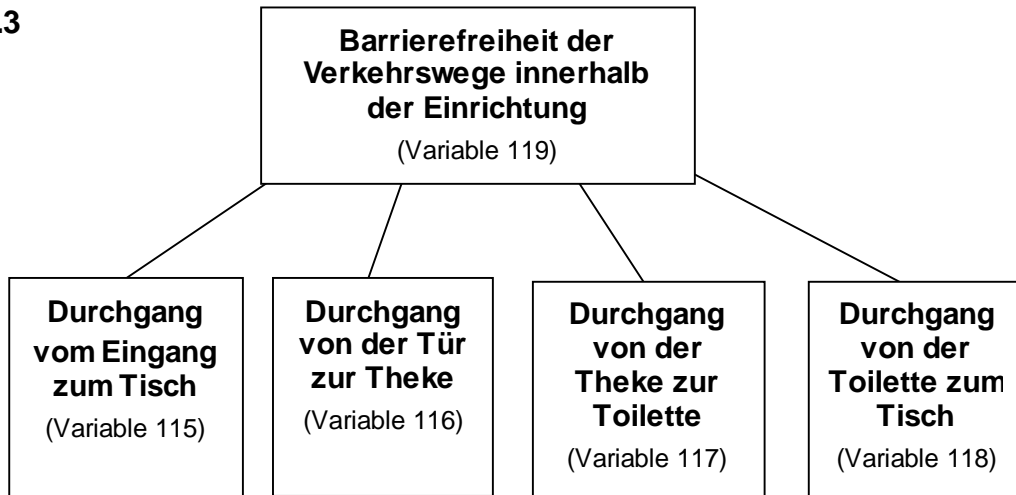


Abb. 8: Die wichtigsten Verkehrswege innerhalb einer Gastronomieeinrichtung

Die Barrierefreiheit der **wichtigsten Verkehrswege** innerhalb der Gastronomieeinrichtung wird in Punkt III.3 aufgegriffen.

Dazu wird die Breite der folgenden vier Durchgänge gemessen und bewertet:

1. der Durchgang vom Eingang zum Tisch (Variable 115)
2. der Durchgang von der Tür zur Theke (Variable 116)
3. der Durchgang von der Theke zur Toilette (Variable 117) und
4. der Durchgang von der Toilette zum Tisch (Variable 118).

Entscheidend ist dabei, dass die Verkehrswege frei von Hindernissen und breit genug sind, um sie mit einem Rollator oder Rollstuhl durchfahren zu können.

Um als barrierefrei gelten zu können, müssen alle vier Verkehrswege den DIN-Normen für die jeweilige Personen-Kategorie entsprechen (Variable 119).

### III.4

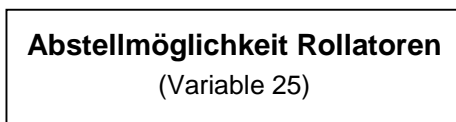


Abb. 9: Die Abstellmöglichkeit für einen Rollator

Für Gäste mit Gehhilfen muss eine **Abstellmöglichkeit für Rollatoren** (Variable 25) auf der Stockwerksebene vorhanden sein. Bei Rollstuhlfahrern wurde dieses Kriterium nicht in die Auswertung einbezogen, da es für sie keine Relevanz hat.

### III.5

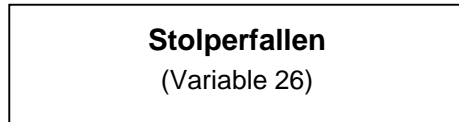


Abb. 10: Stolperfallen, die auf der Stockwerksebene vorhanden sind

Das Kriterium **Stolperfallen** (Variable 26) ist wiederum für Gäste beider Kategorien relevant. Teppiche, kleine Stufen, Gegenstände oder schlechte Beleuchtung können eine ernst zu nehmende Barriere darstellen. Barrierefrei ist ein Gastronomiebetrieb in diesem Punkt dann, wenn keine Stolperfallen vorhanden sind.

Der Innenraum einer Gastronomieeinrichtung wurde für barrierefrei erklärt, wenn die Kriterien III.2 – III.5 den für die jeweilige Kategorie geltenden DIN-Normen entsprechen. Falls sich eine Gastronomieeinrichtung über mehrere Stockwerke erstreckt, musste außerdem ein behindertengerechter Aufzug (III.1) vorhanden sein, um die Barrierefreiheit zu erfüllen.

### **Kriterium IV: Tische und Sitzgelegenheiten**

#### IV.1

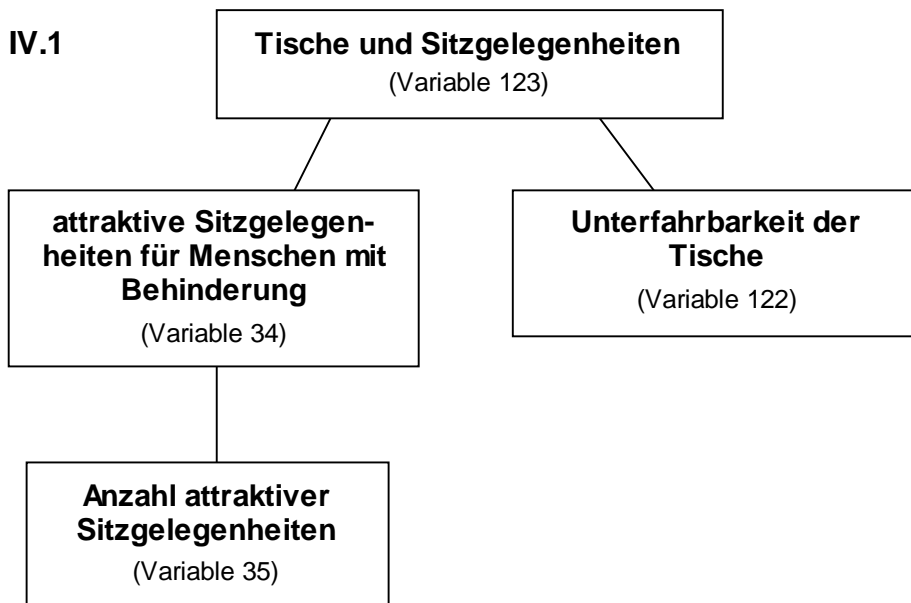


Abb. 11: Barrierefreie Tische und Sitzgelegenheiten

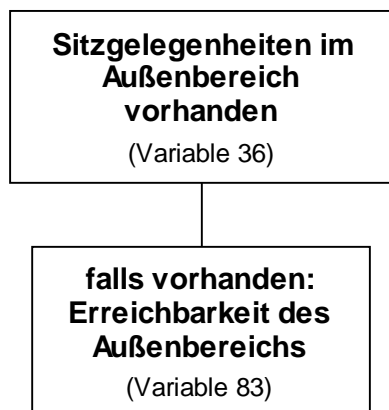
Die Barrierefreiheit von **Tischen und Sitzgelegenheiten** wird anhand zweier Aspekte bewertet:

1. der Unterfahrbarkeit, d.h. die Höhe und Tiefe der Tische (Variable 122), sowie
2. dem Vorhandensein von attraktiven Sitzgelegenheiten für Menschen mit Mobilitätsbehinderung (Variable 34).

Hierbei wurde zusätzlich die Anzahl der attraktiven Sitzgelegenheiten berücksichtigt (Variable 35).

Dieses Kriterium galt als barrierefrei, wenn die Tische für Menschen mit Gehhilfen und für Rollstuhlfahrer den vorgegebenen Angaben entsprachen, problemlos nutzbar waren und außerdem auch attraktive Sitzgelegenheiten zur Verfügung standen. Die Anzahl der attraktiven Sitzgelegenheiten wurde als zusätzliche Information angefügt (s. Kap. 5.5).

#### IV.1a



*Abb. 12: Beschaffenheit der Sitzgelegenheiten im Außenbereich*

Der Punkt IV.1a bezieht die Erreichbarkeit eventueller Sitzgelegenheiten im Außenbereich einer Gastronomieeinrichtung ein (Terrasse, Garten, Straße, Hof etc.) (Variable 36). Bewertet wurde hier, ob es Sitzgelegenheiten im Freien gibt und, falls dies der Fall ist, ob diese auch barrierefrei zu erreichen sind (Variable 83).

Es handelt sich um zusätzliche Informationen, die nicht in die Einstufung des Oberkriteriums „barrierefreie Tische und Sitzgelegenheiten“ einfließen, da es hierzu auch keine Angaben in der Checkliste der Zielvereinbarung gibt.

## Kriterium V: Sanitärräume

### V.1

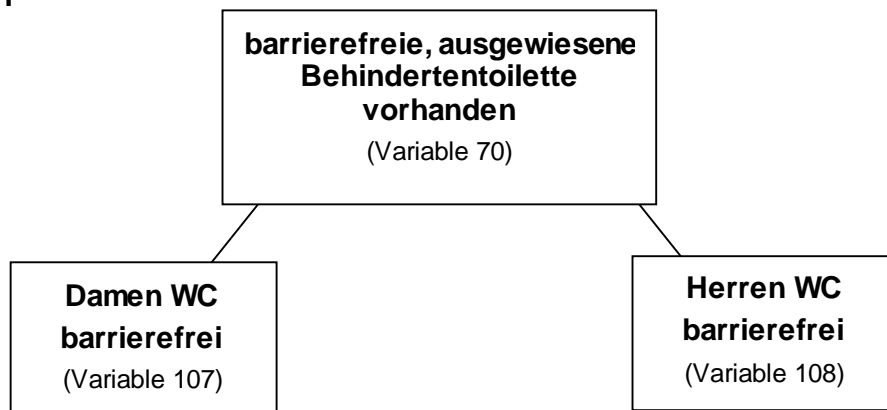


Abb. 13: Vorhandensein einer behindertengerechten Toilette

Zunächst wurde untersucht, ob in der Gastronomieeinrichtung ein ausgewiesenes barrierefreies Behinderten-WC vorhanden ist (Variable 70). Falls das nicht der Fall war, wurden die vorhandenen Damen- und Herren-WCs ausgemessen (Punkt V.2 - V.6).

Das Endergebnis der Untersuchungen für die Sanitäranlagen und damit eine Aussage über deren Barrierefreiheit, finden sich bei den Damen-WCs in Variable 107, bei den Herren-WCs in Variable 108 wieder.

Die Sanitäranlagen für Damen und Herren wurden in gleicher Weise, entsprechend der DIN-Normen geprüft. Für die einzelnen Aspekte werden deshalb immer zwei Variablen gebildet. Folgende Aspekte wurden geprüft, um eine Aussage über die Barrierefreiheit der Damen- und Herren-WCs machen zu können:

### V.2

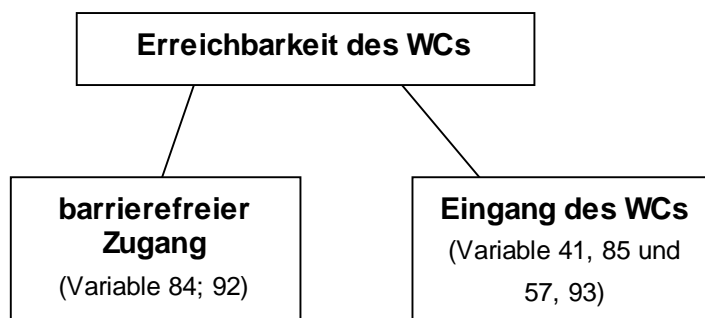


Abb. 14: Zugänglichkeit der WCs

Um die Zugänglichkeit der WCs zu prüfen, wurden folgende Aspekte beurteilt:

1. der barrierefreie Zugang zu den WCs, d.h. die Toiletten ohne Stufen (bei Menschen mit Gehhilfen mit max. einer Stufe) und ohne Stolperfallen erreichen zu können (Variable 84, 92) und
2. der barrierefreie Eingang des WCs, d.h. die Breite der Eingangstür ist barrierefrei (Variable 85, 93) und die Tür schlägt nicht in den Sanitärraum auf (Variable 41, 57)

Dieser Aspekt konnte als barrierefrei bewertet werden, wenn der Zugang und die Breite der Eingangstür den vorgegebenen Normen entsprachen.

### V.3

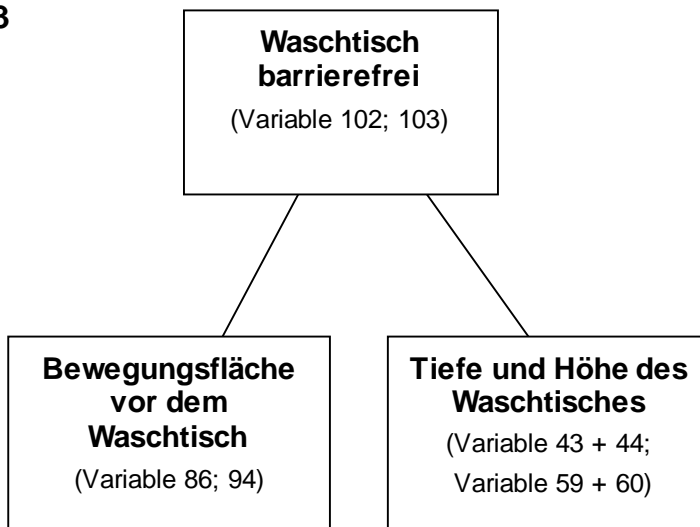


Abb. 15: Beschaffenheit des Waschtisches

Der Waschtisch galt als barrierefrei (Variable 102, 103), wenn

1. die Bewegungsfläche vor dem Waschtisch groß genug ist, um sich mit Gehilfen oder einem Rollstuhl dort bewegen zu können (Variable 86, 94) und
2. das Waschbecken in seiner Höhe und Tiefe so beschaffen ist, dass Gäste beider Kategorien die Möglichkeit haben, das Waschbecken zu unterfahren (Variablen 43 + 44, 59 + 60).

Die Zentimeterangaben der DIN-Normen unterscheiden sich bei diesem Kriterium für die beiden Kategorien. In der Auswertung wurde dementsprechend separat vorgegangen. Beide Aspekte mussten entsprechend der Checkliste positiv erfüllt sein, damit der Waschtisch als barrierefrei bewertet werden konnte.

#### V.4



Abb. 16: Beschaffenheit des Spiegels

Dieses Kriterium spielt besonders für die Rollstuhlfahrer eine wichtige Rolle, denn es bewertet, ob ein Spiegel auch im Sitzen einsehbar ist (Variable 87, 95). Falls für beide Personen-Kategorien die Möglichkeit bestand, einen Spiegel einsehen zu können, wurde dieses Kriterium als barrierefrei bewertet.

#### V.5

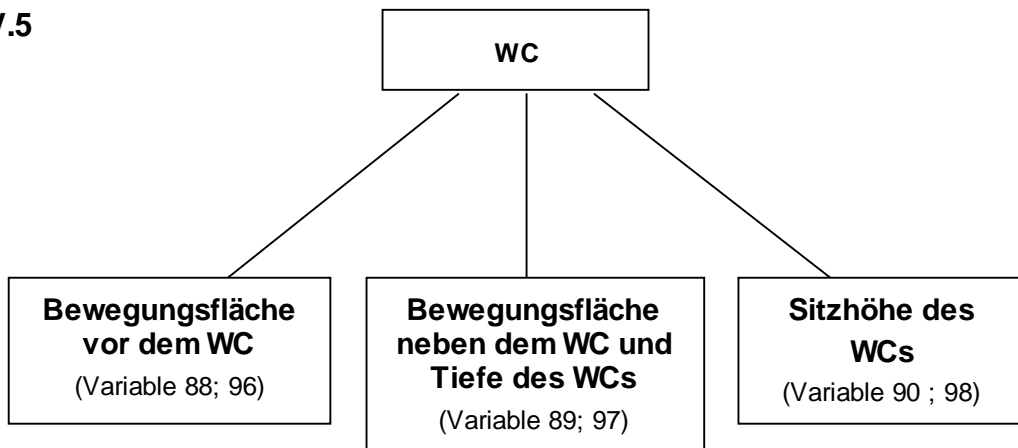


Abb. 17: Beschaffenheit des WC

Die Toiletten wurden unter den drei folgenden Aspekten untersucht:

1. die Bewegungsfläche vor dem WC, die geräumig genug sein muss, um sich mit einer Gehhilfe oder einem Rollstuhl zu bewegen (Variable 88, 96),
2. die Bewegungsfläche neben dem WC und die WC-Tiefe (Variable 89, 97) sowie
3. die Sitzhöhe des WC, die Gästen beider Kategorien ein unkompliziertes Hinsetzen und Aufstehen ermöglichen muss (Variable 90, 98).

Wenn alle drei Kriterien den DIN-Normen für die jeweilige Gästekategorie entsprachen, galt das WC als barrierefrei.

## V.6



*Abb. 18: Vorschriftsmäßig angebrachte Haltegriffe im WC*

Um Gästen mit Mobilitätsbehinderung ein Hinsetzen und Aufstehen zu ermöglichen, müssen Haltegriffe, an denen sie sich stützen und festhalten können, an der Wand angebracht sein. Die vorschriftsmäßige Höhe wird in der Checkliste der Zielvereinbarung angegeben. Dieser Kriteriumspunkt galt nur als barrierefrei, wenn vorhandene Haltegriffe in der vorgeschriebenen Höhe angebracht waren (Variable 91, 99).

Um ein Endergebnis über die Barrierefreiheit der Damen- und Herren-WCs bilden zu können, wurden die einzelnen Auswertungsergebnisse der Punkte V.2 – V.6 zusammengefasst. Da sich die Zentimeterangaben für Rollstuhlfahrer und Menschen mit Gehhilfen bei den meisten Kriteriumspunkten unterscheiden, wurden sie entsprechend separat ausgewertet und erst am Ende wieder zusammengeführt, um ein endgültiges Ergebnis zu erhalten.

Wenn sich aus Punkt V.1 ergab, dass in einer Gastronomieeinrichtung ein ausgewiesenes, barrierefreies Behinderten-WC vorhanden war, wurden die Damen- und Herren-WCs dieser Einrichtung nicht mehr ausgemessen. Falls kein barrierefreies Behinderten-WC vorhanden ist, müssen alle Kriterien der Punkte V.2 – V.6 den vorgegebenen DIN-Normen entsprechen, um die Sanitäranlagen eines Gastronomiebetriebes als barrierefrei bezeichnen zu können. Dieses Endergebnis findet sich in den Variablen 107 und 108 wieder (s. V.1)

## 5 Ergebnisse

### 5.1 Barrierefreiheit der Gastronomiebetriebe

	Restaurant		Kneipe	
	für Gäste mit		für Gäste mit	
	Gehhilfe	Rollstuhl	Gehhilfe	Rollstuhl
	%	%	%	%
<b>insgesamt barrierefrei</b>	<b>10</b>		<b>5</b>	
I. Erreichbarkeit barrierefrei	100	100	100	100
II. Eingangsbereich barrierefrei	60	30	60	25
III. Erschließung des Innenraums barrierefrei	35	30	20	10
IV. Tischunterfahrbarkeit barrierefrei	75	75	70	70
V. Sanitäranlagen barrierefrei	15	15	5	5

	Café		Gesamt	
	für Gäste mit		für Gäste mit	
	Gehhilfe	Rollstuhl	Gehhilfe	Rollstuhl
	%	%	%	%
<b>insgesamt barrierefrei</b>	<b>5</b>		<b>7,8</b>	
I. Erreichbarkeit barrierefrei	100	100	100	100
II. Eingangsbereich barrierefrei	80	70	62,5	33,9
III. Erschließung des Innenraums barrierefrei	40	5	31,1	20,6
IV. Tischunterfahrbarkeit barrierefrei	95	95	76	76
V. Sanitäranlagen barrierefrei	5	5	10,6	10,6

Abb. 19: Anteil barrierefreier Gastronomiebetriebe in Münster insgesamt und differenziert nach Restaurants, Kneipen, Cafés

Komplett barrierefrei sind **7,8%** aller Gastronomiebetriebe in Münster. Bei Restaurants ist der Anteil mit **10%** höher, bei Kneipen und Cafés mit **5%** niedriger als im Durchschnitt.

92,2% der Lokale weisen Barrieren auf, und zwar sowohl für Gäste mit Gehhilfen wie für Gäste, die einen Rollstuhl nutzen. Dieses Ergebnis bedeutet nicht, dass diese Betriebe für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen überhaupt nicht zugänglich sind. Jedoch wird der Personenkreis beim Besuch dieser Lokale auf schwer überwindbare Barrieren und Beeinträchtigungen stoßen, die im Einzelnen in den folgenden Abschnitten noch erläutert werden. Bemerkenswert ist, dass fast alle komplett barrierefreien Lokale sich in öffentlichen Einrichtungen befinden, wo sie von den strengen gesetzlichen Vorgaben für die bauliche Barrierefreiheit dieser Einrichtungen

profitieren (z. B. das „Uferlos“ in der Mensa I der Universität Münster oder das Café „Grotmeyers Colibri“ in der Stadtbibliothek; vgl. Anhang).

Die Tabelle zeigt auch, wo die Stärken und Schwächen der Gastronomiebetriebe in Bezug auf Barrierefreiheit liegen. Während alle Betriebe der Stichproben verkehrstechnisch barrierefrei erreichbar sind (dank eines gut ausgebauten barrierefreien ÖPNVs), mangelt es mit wenigen Ausnahmen überall an barrierefreien Sanitäreinrichtungen. Auch die Erschließung der Innenräume ist in den meisten Betrieben problematisch.

## 5.2 Erreichbarkeit der Gastronomiebetriebe

I. Erreichbarkeit	Restaurant				Kneipe			
	für Gäste mit				für Gäste mit			
	Gehhilfe		Rollstuhl		Gehhilfe		Rollstuhl	
	f	%	f	%	f	%	f	%
mit ÖPNV	20	100	20	100	20	100	20	100
mit PKW								
insgesamt barrierefrei	20	100	20	100	20	100	20	100
Parkplatz vorhanden								
Entfernung 0 - 50m	8	40	8	40	5	25	5	25
Entfernung 51 - 100m	5	25	5	25	4	20	4	20
Entfernung 101 - 200m	5	25	5	25	5	25	5	25
Entfernung 201 - 500m	2	10	2	10	6	30	6	30

I. Erreichbarkeit	Café				Gesamt	
	für Gäste mit				für Gäste mit	
	Gehhilfe		Rollstuhl		Gehhilfe	Rollstuhl
	f	%	f	%	%	%
mit ÖPNV	20	100	20	100	100	100
mit PKW						
insgesamt barrierefrei	20	100	20	100	100	100
Parkplatz vorhanden						
Entfernung 0 - 50m	12	60	12	60	38	38
Entfernung 51 - 100m	2	10	2	10	21,4	21,4
Entfernung 101 - 200m	4	20	4	20	24,2	24,2
Entfernung 201 - 500m	2	10	2	10	15,9	15,9

Abb. 20: Barrierefreie Erreichbarkeit der Gastronomiebetriebe in Münster insgesamt und differenziert nach Restaurants, Kneipen, Cafés

Als barrierefrei erreichbar gilt ein Gastronomiebetrieb dann, wenn man entweder mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) oder mit dem PKW ohne Barrieren zu ihm gelangen kann.

In Münster sind ausreichend nahe gelegene Bushaltestellen vorhanden und es werden nach Auskunft der Stadt ausschließlich Niederflurbusse eingesetzt, die sowohl mit Gehhilfen als auch mit einem Rollstuhl zugänglich sind. Daher ergibt sich hier eine Barrierefreiheit für den ÖPNV von 100%.

Die Barrierefreiheit für PKW-Nutzer setzt das Vorhandensein eines behindertengerechten Parkplatzes in höchstens 500m Fußweg-Entfernung voraus. Alle Lokale haben einen solchen Behindertenparkplatz in ihrer Umgebung.

Bei beiden Kriterien gibt es zwischen den Gastronomietypen keine bedeutsamen Unterschiede.

### 5.3 Eingangsbereich der Gastronomiebetriebe

II. Eingangsbereich	Restaurant				Kneipe			
	für Gäste mit Gehhilfe		für Gäste mit Rollstuhl		für Gäste mit Gehhilfe		für Gäste mit Rollstuhl	
	f	%	f	%	f	%	f	%
<b>insgesamt barrierefrei</b>	12	60	6	30	12	60	5	25
nicht versperrt durch Hindernisse	19	95	19	95	19	95	19	95
Zugang zum Eingang barrierefrei	15	75	9	45	13	45	5	25
Türbreite barrierefrei	17	85	12	60	19	95	18	90

II. Eingangsbereich	Café				Gesamt	
	für Gäste mit Gehhilfe		für Gäste mit Rollstuhl		für Gäste mit Gehhilfe	für Gäste mit Rollstuhl
	f	%	f	%	%	%
<b>insgesamt barrierefrei</b>	16	80	14	70	62,5	33,9
nicht versperrt durch Hindernisse	18	90	18	90	94	94
Zugang zum Eingang barrierefrei	18	90	15	75	73,8	43
Türbreite barrierefrei	20	100	20	100	89,7	74,2

Abb. 21: Barrierefreiheit des Eingangsbereichs von Gastronomiebetrieben in Münster insgesamt und differenziert nach Restaurants, Kneipen, Cafés

Im Eingangsbereich muss nicht nur die Türbreite der DIN-Norm entsprechen, auch die Eingangstür selbst muss leicht zugänglich und passierbar sein. Für Gäste mit einem Rollator darf beispielsweise höchstens eine Stufe vorhanden sein, für Rollstuhlnutzer ist Stufenlosigkeit, eine Rampe mit höchstens 6% Steigung oder ein Aufzug, die

Voraussetzung für die Zugänglichkeit. Außerdem darf der Eingang nicht durch Hindernisse versperrt sein.

Der Eingangsbereich ist in 62,5% der Betriebe für Gäste mit Gehhilfen barrierefrei, aber nur für 33,9% der Gäste mit Rollstuhl. Für den Unterschied sind vor allem Stufen vor der Eingangstür bzw. fehlende Rampen oder Aufzüge verantwortlich (Aspekt „Zugang zum Eingang“). Cafés in Münster gestalten ihre Eingangsbereiche häufiger barrierefrei als Restaurants und Kneipen.

Das Betreten der übrigen Betriebe ist ohne fremde Hilfe nicht möglich. Dass in vielen Betrieben hilfsbereites und freundliches Personal die Gäste beim Überwinden der Stufen unterstützt, ist loblich, ändert jedoch nichts an der unnötigen Behinderung und Einschränkung der Selbstständigkeit von Menschen mit Gehhilfen und Rollstuhl durch bauliche Gegebenheiten.

## 5.4 Erschließung des Innenraums der Gastronomiebetriebe

III. Erschließung des Innenraums	Restaurant				Kneipe			
	für Gäste mit				für Gäste mit			
	Gehhilfe		Rollstuhl		Gehhilfe		Rollstuhl	
	f	%	f	%	f	%	f	%
<b>insgesamt barrierefrei</b>	7	35	6	30	4	20	2	10
<b>Zugänglichkeit mehrerer Stockwerke</b>								
insgesamt barrierefrei	15	75	15	75	16	80	16	80
<i>Anzahl der Stockwerke</i>								
1 Stockwerk	15	75	15	75	15	75	15	75
mehrere Stockwerke	5	25	5	25	5	25	5	25
barrierefreier Aufzug bei mehreren Stockwerken	0	0	0	0	1	5	1	5
<b>horizontale Erschließung</b>								
insgesamt barrierefrei	9	45	7	35	5	25	3	15
Vorhandensein von Stufen auf jeder Stockwerksebene								
keine Stufe	8	40	8	40	10	50	10	50
1 Stufe	12	60	12	60	10	50	10	50
mehrere Stufen	0	0	0	0	0	0	0	0
Breite d. Verkehrswege barrierefrei								
a) Tür - Theke barrierefrei	11	55	9	45	5	25	5	25
b) Tür - Tisch barrierefrei	19	95	17	85	12	60	12	60
c) Theke - WC barrierefrei	19	95	17	85	11	55	11	55
d) WC - Tisch barrierefrei	11	55	9	45	7	35	6	30
Abstellmöglichkeiten für Rollator								
Stolperfallen vorhanden	19	95	/	/	15	75	/	/
	3	15	3	15	6	30	6	30

III. Erschließung des Innenraums	Café				Gesamt			
	für Gäste mit				für Gäste mit			
	Gehhilfe		Rollstuhl		Gehhilfe		Rollstuhl	
	f	%	f	%	f	%	f	%
<b>insgesamt barrierefrei</b>	8	40	1	5	31,1		20,6	
<b>Zugänglichkeit mehrerer Stockwerke</b>								
insgesamt barrierefrei	15	75	15	75	76,4		76,4	
<i>Anzahl der Stockwerke</i>								
1 Stockwerk	14	70	14	70	74,2		74,2	
mehrere Stockwerke	6	30	6	30	25,7		25,7	
barrierefreier Aufzug bei mehreren Stockwerken	1	5	1	5	2,2		2,2	
<b>horizontale Erschließung</b>								
insgesamt barrierefrei	9	45	1	5	38,9		28,9	
Vorhandensein von Stufen auf jeder Stockwerksebene								
keine Stufe	7	35	7	35	42,3		42,3	
1 Stufe	13	65	13	65	57,7		57,7	
mehrere Stufen	0	0	0	0	0		0	
Breite d. Verkehrswege barrierefrei								
a) Tür - Theke barrierefrei	9	45	3	15	44,6		34,8	
b) Tür - Tisch barrierefrei	13	65	5	25	80,2		69,1	
c) Theke - WC barrierefrei	13	65	4	20	78,7		66,9	
d) Theke - WC barrierefrei	9	45	3	15	47,5		36,3	
d) WC - Tisch barrierefrei	9	45	9	45	44,6		44,6	
Abstellmöglichkeiten für Rollator	9	45			81,9			
Stolperfallen vorhanden	5	25	5	25	20,8		20,8	

Abb. 22: barrierefreie Erschließung des Innenraums von Gastronomiebetrieben in Münster insgesamt und differenziert nach Restaurants, Kneipen, Cafés

Insgesamt ist nur in einem Fünftel der Lokale der Innenraum für Rollstuhlfahrer frei zugänglich, in knapp ein Drittel der Betriebe für Nutzer mit Gehhilfen. Unterschieden wird die Zugänglichkeit auf einer Stockwerksebene (horizontale Erschließung) von der Zugänglichkeit eventuell vorhandener mehrerer Stockwerke.

Erstreckt sich ein Gastronomiebetrieb über mehr als ein Stockwerk, muss ein barrierefreier Aufzug vorhanden sein. Nur in zwei von 11 mehrgeschossigen Lokalen war ein barrierefreier Aufzug vorhanden.

Horizontale Erschließung:

Auch Stufen auf einer Stockwerksebene stellen eine Barriere dar. Für Gäste mit Gehhilfen gilt eine Stufe als überwindbar, für Gäste mit Rollstuhl ist Stufenlosigkeit die

Voraussetzung für Barrierefreiheit. Während 58 % der Betriebe unter diesem Gesichtspunkt barrierefrei sind für Gäste mit Gehhilfen, sind es gerade 42 % für Gäste mit Rollstuhl.

Selbst wenn ein Betrieb stufenlos ist, sind für Rollstuhlfahrer in zwei Drittel der Betriebe (65%) die Verkehrswege zu schmal, um sich ungehindert fortbewegen zu können. In 55% der Betriebe sind die Durchgangsbreiten für Gäste mit Gehhilfen nicht breit genug. Insbesondere in Cafés (85%) sind die Durchgänge zu eng für Rollstuhlnutzer. In dreiviertel der Kneipen sind sie für beide Gruppen nicht geräumig genug.

Tischnahe Abstellmöglichkeiten für Rollatoren bieten sich in fast allen Restaurants und dreiviertel aller Kneipen an. In mehr als der Hälfte der Cafés gestaltet sich deren Unterbringung als schwierig. Das Kriterium „Abstellmöglichkeiten für Rollatoren“ ist für Gäste mit Rollstuhl nicht von Bedeutung, da diese laut Definition der Zielvereinbarung dauerhaft an den Rollstuhl gebunden sind und keinen separaten Platz für das Hilfsmittel benötigen.

Stolperfallen sind in jedem fünften Gastronomiebetrieb vorhanden.

## 5.5 Tische und Sitzgelegenheiten

IV. Tischunterfahrbarkeit	Restaurant				Kneipe			
	für Gäste mit Gehhilfe		für Gäste mit Rollstuhl		für Gäste mit Gehhilfe		für Gäste mit Rollstuhl	
	f	%	f	%	f	%	f	%
<b>insgesamt barrierefrei</b>	15	75	15	75	14	70	14	70

IV. Tischunterfahrbarkeit	Café				Gesamt	
	für Gäste mit Gehhilfe		für Gäste mit Rollstuhl		Gehhilfe	Rollstuhl
	f	%	f	%	%	%
<b>insgesamt barrierefrei</b>	19	95	19	95	76	76

Abb. 23: Barrierefreie Tische und Sitzgelegenheiten in Gastronomiebetrieben in Münster insgesamt und differenziert nach Restaurants, Kneipen, Cafés

Um mit einem Rollstuhl angenehm an einem Tisch sitzen zu können, muss dieser zunächst eine bestimmte Höhe haben. Zudem dürfen die Tischbeine das Unterfahren des Tisches nicht behindern.  $\frac{3}{4}$  aller Betriebe können an dieser Stelle als barrierefrei bezeichnet werden.

## Attraktive und barrierefreie Sitzgelegenheiten

Sitzgelegenheiten in Lokalen haben sehr unterschiedliche Qualitäten. Den Platz, den ein Gast schätzt, würde eine andere Tischgesellschaft ablehnen. Dennoch stimmen Gäste weitgehend überein in ihrem Urteil über die Attraktivität von Tischen in einem Lokal. So wäre ein Tisch in einer Kneipe direkt neben der Toilette oder einer Tür, die ständig geöffnet wird, sicherlich nicht als attraktive Sitzgelegenheit zu bezeichnen. Einem Tisch direkt am Fenster mit interessanter Aussicht oder einer ruhigen Ecke mit Überblick ins Lokal kann hingegen eine gewisse Beliebtheit unterstellt werden. Sind solche attraktiven Sitzgelegenheiten auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen verfügbar? Oder werden diese Nutzer aufgrund der baulichen Gestaltung immer auf störungsanfällige unattraktive Zonen verwiesen?

Von der Gesamtanzahl der Tische aller Betriebe ausgehend können 48,1% aller Tische als attraktiv und zugänglich für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen bezeichnet werden. Während in Restaurants fast zwei Drittel der Tische (62,4%) als attraktiv und zugleich zugänglich eingestuft wurden, sind dies in Kneipen nur ein gutes Drittel (35,6%) und in Cafés 17,4% der Tische. In Cafés und Kneipen wird in der Regel dichter „bestuhlt“, was sowohl zu einer Enge der Erschließungswege wie auch zu einem höheren Attraktivitätsgefälle der Sitzgelegenheiten führt. Jeder Quadratmeter wird ausgenutzt.

Da es sich hierbei nicht um ein standardisiertes Kriterium handelt, wurde der Begriff „barrierefrei“ bewusst durch „zugänglich“ ersetzt.

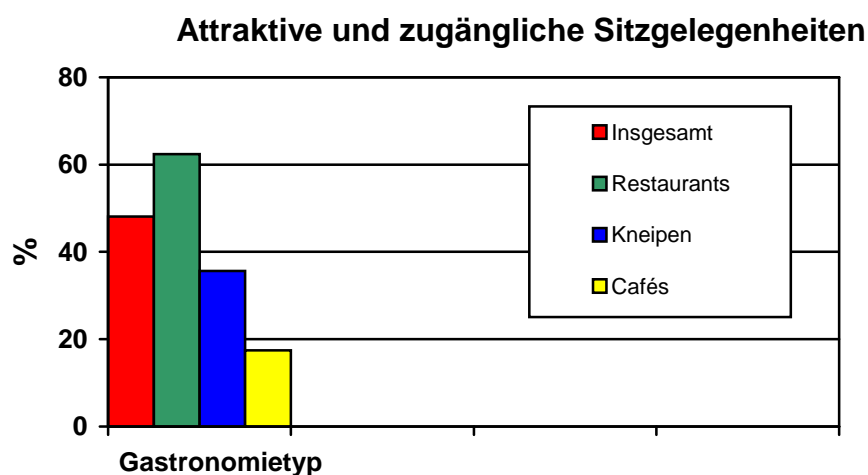


Abb. 24: Attraktive und zugängliche Sitzgelegenheiten

## **5.6 Sanitäranlagen**

Insgesamt sind die Sanitäranlagen nur in 10,6% der Gastronomiebetriebe barrierefrei nutzbar. Auffällig ist, dass nur das Vorhandensein eines speziell geplanten und ausgewiesenen Behinderten-WC dazu führte, dass die Kriterien für Barrierefreiheit erfüllt wurden. Anders ausgedrückt: Keine einzige reguläre Damen- oder Herrentoilette wurde den Kriterien gerecht. Sie scheiterten bereits so gut wie alle an der mangelnden Türbreite. Die Bewegungsflächen vor dem WC und vor dem Waschtisch sind in so gut wie allen Toiletten unzureichend. Haltegriffe fehlen ganz, die WC-Schüsseln sind zu niedrig angebracht. Nur die Hälfte aller Damen- bzw. Herrentoiletten ist überhaupt für Gäste mit Gehhilfen oder Rollstuhl erreichbar.

Sofern es eine ausgewiesene Behindertentoilette gab, wurden die Gegebenheiten in regulären Damen- und Herren-WCs nicht erhoben. In der Tabelle werden die in solchen Fällen fehlenden Angaben zu Damen- und Herren-WCs als „irrelevant, da Behinderten-WC“ beschrieben. In einem Fall wurde die rollstuhlgerechte Sanitäranlage als Abstellkammer für Mülltonnen und Putzutensilien verwendet und konnte daher nicht als barrierefrei gewertet werden.

In zwei Betrieben waren keine Toiletten vorhanden. Es handelte sich um einen Imbiss und ein Stehcafé in einer Bäckerei, die rechtlich nicht verpflichtet sind, ihren Gästen eine Toilette zur Verfügung zu stellen, gleichwohl jedoch im Gastronomieführer als Café bzw. Kneipe firmieren. Die fehlenden Angaben zu Toiletten werden in der Tabelle als „irrelevant, WC nicht vorhanden“ aufgeführt.

Abb. 25a: Barrierefreiheit der Sanitäranlagen im Gastronomiebetrieben in Münster insgesamt und differenziert nach Restaurants, Kneipen, Cafés (erster Teil)

V. Sanitäranlagen	Restaurant				Kneipe				Café				Gesamt	
	für Gäste mit Gehhilfe		für Gäste mit Rollstuhl		für Gäste mit Gehhilfe		für Gäste mit Rollstuhl		für Gäste mit Gehhilfe		für Gäste mit Rollstuhl		Gehhilfe	Rollstuhl
	f	%	f	%	f	%	f	%	f	%	f	%	%	%
<b>insgesamt barrierefrei</b>	3	15	3	15	1	5	1	5	1	5	1	5	10,6	10,6
<b>WC vorhanden</b>														
Behinderten-WC	3	15	3	15	1	5	1	5	1	5	1	5	10,6	10,6
<b>Erreichbarkeit des WC</b>														
irrelevant, da Behinderten-WC	3	15	3	15	1	5	1	5	1	5	1	5	10,6	10,6
Damentoilette barrierefrei	12	60	12	60	1	5	7	35	12	60	11	55	52,4	51,7
Herrentoilette barrierefrei	12	60	12	60	8	40	7	35	11	55	10	50	53,2	51
irrelevant, WC nicht vorhanden	0	0	0	0	1	5	1	5	1	5	1	5	2,2	2,2
<b>Türbreite WC</b>														
irrelevant, da Behinderten-WC	3	15	3	15	1	5	1	5	1	5	1	5	10,6	10,6
Damentoilette barrierefrei	3	15	0	0	4	20	0	0	1	5	0	0	14,4	0
Herrentoilette barrierefrei	3	15	0	0	5	25	0	0	1	5	0	0	16,6	0
irrelevant, WC nicht vorhanden	0	0	0	0	1	5	1	5	1	5	1	5	2,2	2,2
<b>Bewegungsfläche vor Waschtisch</b>														
irrelevant, da Behinderten-WC	3	15	3	15	1	5	1	5	1	5	1	5	10,6	10,6
Damentoilette barrierefrei	0	0	0	0	2	10	2	10	5	25	2	10	6,3	4,2
Herrentoilette barrierefrei	0	0	0	0	3	15	3	15	4	20	4	20	7,2	7,2
irrelevant, WC nicht vorhanden	0	0	0	0	1	5	1	5	1	5	1	5	2,2	2,2
<b>Unterfahrbarkeit des Waschtischs</b>														
irrelevant, da Behinderten-WC	3	15	3	15	1	5	1	5	1	5	1	5	10,6	10,6
Damentoilette barrierefrei	10	50	10	50	12	60	12	60	17	85	17	85	57,6	57,6
Herrentoilette barrierefrei	11	55	11	55	14	7	14	7	17	85	17	85	63,4	63,4
irrelevant, WC nicht vorhanden	0	0	0	0	1	5	1	5	1	5	1	5	2,2	2,2
<b>Einsehbarkeit Spiegel</b>														
irrelevant, da Behinderten-WC	3	15	3	15	1	5	1	5	1	5	1	5	10,6	10,6
Damentoilette barrierefrei	/	/	5	25	/	/	9	45	/	/	4	20	/	30,2
Herrentoilette barrierefrei	/	/	5	25	/	/	8	40	/	/	3	15	/	28
irrelevant, WC nicht vorhanden	0	0	0	0	1	5	1	5	1	5	1	5	2,2	2,2

Abb. 25b: Barrierefreiheit der Sanitäranlagen im Gastronomiebetrieben in Münster insgesamt und differenziert nach Restaurants, Kneipen, Cafés (zweiter Teil)

V. Sanitäranlagen (Fortsetzung)	Restaurant				Kneipe				Café				Gesamt	
	für Gäste mit Gehhilfe		für Gäste mit Rollstuhl		für Gäste mit Gehhilfe		für Gäste mit Rollstuhl		für Gäste mit Gehhilfe		für Gäste mit Rollstuhl		Gehhilfe	Rollstuhl
	f	%	f	%	f	%	f	%	f	%	f	%	%	%
<b>Bewegungsfläche vor dem WC</b>														
irrelevant, da Behinderten-WC	3	15	3	15	1	5	1	5	1	5	1	5	10,6	10,6
Damentoilette barrierefrei	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Herrentoilette barrierefrei	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
irrelevant, WC nicht vorhanden	0	0	0	0	1	5	1	5	1	5	1	5	2,2	2,2
<b>Bewegungsfläche Breite/Tiefe</b>														
irrelevant, da Behinderten-WC	3	15	3	15	1	5	1	5	1	5	1	5	10,6	10,6
Damentoilette barrierefrei	2	10	2	10	2	10	2	10	3	15	3	15	10,7	10,7
Herrentoilette barrierefrei	3	15	3	15	2	10	2	10	3	15	3	15	13,5	13,5
irrelevant, WC nicht vorhanden	0	0	0	0	1	5	1	5	1	5	1	5	2,2	2,2
<b>WC-Sitzhöhe</b>														
irrelevant, da Behinderten-WC	3	15	3	15	1	5	1	5	1	5	1	5	10,6	10,6
Damentoilette barrierefrei	2	10	2	10	2	10	2	10	0	0	0	0	8,6	8,6
Herrentoilette barrierefrei	2	10	2	10	3	15	3	15	0	0	0	0	16,4	16,4
irrelevant, WC nicht vorhanden	0	0	0	0	1	5	1	5	1	5	1	5	2,2	2,2
<b>Haltegriffe am WC</b>														
irrelevant, da Behinderten-WC	3	15	3	15	1	5	1	5	1	5	1	5	10,6	10,6
Damentoilette barrierefrei	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Herrentoilette barrierefrei	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
irrelevant, WC nicht vorhanden	0	0	0	0	1	5	1	5	1	5	1	5	2,2	2,2

## 6 Diskussion der Ergebnisse

In Deutschland ist die UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen am 1.1.2009 völkerrechtlich verbindlich in Kraft getreten. Darin heißt es in Artikel 9 „Barrierefreiheit“, Absatz 2: „Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen, [...] b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die für die Öffentlichkeit zugängliche oder bereitgestellte Einrichtungen und Dienste anbieten, alle Aspekte des barrierefreien Zugangs für behinderte Menschen berücksichtigen“.

Der Gesetzgeber setzt bislang auf freiwillige Vereinbarungen zwischen der Wirtschaft und den Sozialverbänden, um in der Privatwirtschaft Barrierefreiheit zu erreichen. Eine solche Vereinbarung für das Gastronomie- und Hotelgewerbe ist zwischen dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband und Sozialverbänden im Jahr 2005 geschlossen worden. Einige Jahre nach Abschluss dieser Vereinbarung sind die Ergebnisse in Bezug auf die Barrierefreiheit der Gastronomiebetriebe zumindest in Münster sehr ernüchternd. Nur 8% aller Münsteraner Gastronomiebetriebe sind vollständig barrierefrei für Gäste mit Rollstuhl oder Gehilfe. Dabei handelt es sich mit einer Ausnahme um Betriebe, die in öffentlichen Gebäuden liegen, und damit von dort geltenden gesetzlichen Vorgaben für barrierefreies Bauen profitieren.

Ein zweiter Blick offenbart, dass der Stand der erreichten Barrierefreiheit in den verschiedenen Kategoriebereichen unterschiedlich ist.

Während alle untersuchten Betriebe barrierefrei erreichbar sind, verfügen nur 11% über barrierefreie Toiletten. Die Innenräume sind nur in 21% der Gastronomiebetriebe für Rollstuhlnutzer und nur in 31% der Betriebe für Gäste mit Gehhilfen ohne Behinderung zugänglich.

Lediglich ein Drittel der Restaurants, Kneipen und Cafés können Gäste mit Rollstuhl ohne Einschränkung betreten, während das in 60% der Lokale für Menschen mit Gehhilfen möglich ist. Besser ist es um die Unterfahrbarkeit der Tische bestellt, die in drei Viertel der Lokale gegeben ist.

Der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit fehlt es anscheinend an Durchschlagskraft. Im Hotel- und Gaststättenverband ist nur ein Teil der Betriebe organisiert und auch für Mitglieder ist die Vereinbarung nicht rechtlich bindend. Kurzfristig ist nicht damit zu

rechnen, dass bundesweite Vorschriften zur Barrierefreiheit in der Gastronomie ergehen werden. Langfristig wird Barrierefreiheit ein selbstverständlicher Bestandteil der Bauvorschriften auch im privatwirtschaftlichen Bereich sein.

Das Beispiel des Rauchverbots in der Gastronomie zeigt zweierlei:

1. Gesetzliche Maßnahmen sind in der Lage, den Ausgangspunkt und die Richtung der Diskussion schlagartig zu verändern. Es wäre schon ein Erfolg, wenn die fehlende Barrierefreiheit eines Lokals in der Öffentlichkeit als zu rechtfertigende Ausnahme wahrgenommen würde. Im Augenblick sind die barrierefreien Betriebe die Ausnahmen.
2. Die Gastronomie ist in der Lage auf wirtschaftlichen Druck hin sehr schnell mit organisatorischen und auch baulichen Maßnahmen zu reagieren. Um einen Kundenkreis nicht zu verprellen, wurden nach Erlass des Rauchverbots z. B. im Nu Gaststätten in „Raucherclubs“ umgewandelt, Rauchareale baulich abgetrennt – übrigens meistens ohne auf die Barrierefreiheit zu achten.

Menschen mit Gehbehinderung machen 10 % der Bevölkerung in Münster aus. Ihre Zahl wächst, ist jedoch noch kleiner als die der Raucher und politisch nicht so einflussreich, obwohl insbesondere Senioren zunehmend beginnen, sich in der politischen Diskussion Gehör zu verschaffen. Auch wenn der Druck seitens des Gesetzgebers, durch wahrgenommene oder befürchtete Umsatzeinbußen oder durch eine starke Lobby fehlt, bestehen auf der kommunalen Ebene dennoch Handlungsmöglichkeiten, um die Lage zum Besseren zu wenden.

Der Großteil der Lokale befindet sich in Altbauten. Jährlich wechselt ein erheblicher Anteil dieser Betriebe den Besitzer. Oft kommt es dabei zu Umbauten, die aber selten zum Abbau von Barrieren führen – aus Unkenntnis, aus Angst vor Kosten oder vor einem geringeren Sitzplatzangebot. Umbaumaßnahmen bedürfen in vielen Fällen einer Baugenehmigung. Besitzerwechsel und Umbauplanungen sind Ereignisse, zu denen der DeHoGa-Verband und die Stadt Münster gezielt Gaststättenbetreiber beraten können.

Bei Neubauten kann die Stadt im Rahmen der zu erteilenden Baugenehmigungen ihre Einflussmöglichkeiten nutzen und auf Barrierefreiheit drängen.

Beispiele guter Praxis in Münster können als Vorbilder dienen. Barrierefreie Betriebe sollten im Stadtmarketing hervorgehoben und bei der Vergabe öffentlicher Aufträge besonders berücksichtigt werden.

In Zusammenarbeit mit der Architektenkammer sollten Gebäude mit gastronomischer Nutzung, die gemäß dem „Design für alle“ gestaltet sind, als Beispiele guter Architektur hervorgehoben werden. Menschen mit Mobilitätsbehinderung sollten an der Preisvergabe beteiligt werden.

Barrierefreiheit ist jedoch kein rein architektonisches Problem, sondern eine Frage, inwieweit alle Beteiligten die Perspektiven verschiedener Nutzergruppen, und eben auch die von Gästen mit Mobilitätseinschränkungen, im (Planungs-)Alltag einnehmen. Kürzlich wies eine Betroffene in der Lokalzeitung darauf hin, dass eine bessere Platzierung von Behindertenparkplätzen und eine Ausschilderung des barrierefreien Zuwegs zu dem Café der neu errichteten Aaseeterrassen ihrer gehbehinderten Mutter ein Kräfte zehrendes und mühevolleres Suchen erspart hätte. Die Leserbriefschreiberin wohnt in Großbritannien, wo derartige Prinzipien strikter umgesetzt sind (Leserbrief „Aaseeterrassen: Nur für fitte Leute“ vom 20.2.2009, Westfälische Nachrichten, Lokalteil Münster).

Erfreulich ist, dass in vielen Lokalen das Personal sehr hilfsbereit ist, um Barrieren zu überwinden. Nur überdeckt diese Hilfbereitschaft nicht das Signal, das für Gäste mit Rollstuhl oder Gehhilfe von baulichen Barrieren ausgeht: Gäste mit Rollstuhl oder Gehhilfen oder auch Kinderwägen werden an diesen Orten des öffentlichen Lebens nicht als Normalfall angesehen, sondern als Ausnahmen, denen man aktuell-situativ helfen muss. Insgesamt bleibt in Erinnerung zurufen, dass angesichts der demographischen Entwicklung die barrierefreie Gestaltung von Gastronomiebetrieben in Alt- und Neubauten für das soziale Miteinander unumgänglich sein wird und einen Wettbewerbsvorteil für Betriebe darstellt.

Angesichts ähnlicher baulicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen für Gastronomiebetriebe ist davon auszugehen, dass die gewonnenen, für Münster repräsentativen Ergebnisse sich auch auf andere Städte in Deutschland übertragen lassen. Entsprechend wird auch dort der Handlungsbedarf sein.

## 7 Literaturverzeichnis

**Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (o.J.).** *Einführung ins BGG.* <<http://www.behindertenbeauftragter.de/index.php5?nid=20>> (20.10.2006)

**Berstermann, Nicolé (2007).** *Barrierefreiheit bei der Deutschen Bahn.* (unveröffentlichte Diplomarbeit im Studiengang Soziale Arbeit). Katholische Fachhochschule NRW Münster: Münster.

**Bleidick, Ulrich & Hagemeyer Ursula (1993).** *Einführung in die Behindertenpädagogik, Band 1.* Stuttgart, Berlin, Köln: Kohlhammer Verlag.

**Cloerkes, Günther (2001).** *Soziologie der Behinderten- eine Einführung.* Heidelberg: Universitätsverlag Winter.

**Deutscher Bildungsrat (1974).** Empfehlungen der Bildungskommission. Zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher. Stuttgart: Klett Verlag.

**Deutscher Hotel- und Gaststätten Bundesverband & Sozialverband VdK Deutschland (2005).** *Zielvereinbarung nach §5 Behindertengleichstellungsgesetz.* <[http://www.dehoga-bundesverband.de/uploads/branchenthemen/barrierefreiheit/zielvereinbarung\\_endfassung\\_050312.pdf](http://www.dehoga-bundesverband.de/uploads/branchenthemen/barrierefreiheit/zielvereinbarung_endfassung_050312.pdf)> (30.10.2008).

**Deutscher Hotel- und Gaststätten Bundesverband & Sozialverband VdK Deutschland (2005a).** *Checklisten: Barrierefreie Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe für gehbehinderte Gäste und Rollstuhlnutzer (Kategorie A und B).* <<http://www.vdk.de/cms/mime/710D1110788311.pdf>> (30.10.2008).

**Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information [DIMDI] (Hrsg.) (2007).** Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (dt. Übersetzung der WHO-Klassifikation). Genf. [s. a. <<http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icf/index.htm>> (30.10.2008)]

**Gerhardt, A., Klaes, H., Mayer-Czysch, V., Schüler, P. & Hülshoff, T. (Hrsg.) (2007).** *Mitten im Leben. Möglichkeiten zur Reduktion von Barrieren für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen, Sehschädigungen und Lernschwierigkeiten in der Gemeinde Senden.* Aachen: Shaker Verlag

**Haeberlin, Urs (1992).** *Allgemeine Heilpädagogik* (3.Aufl.). Stuttgart: Haupt-Verlag.

**Heiden, Hans-Günter (2006).** *Von der „Barrierefreiheit“ zum „Design für alle“! Eine neue Philosophie.* In: G. Hermes & E. Rohrmann, (Hg.), „Nichts über uns – ohne uns!“, Disability Studies als neuer Ansatz emanzipatorischer und interdisziplinärer Forschung über Behinderung (S. 195-210). Neu-Ulm: AG Spak.

**Hyper Joint GmbH (o.J.).** *Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW).* In der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) Zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) zuletzt geändert durch Art. 9 G vom 4. 5. 2004 (GV. NRW. S. 259). <<http://www.nullbarriere.de/bauordnung-nrw.htm>> (11.10.2006)

**Luckhardt, Brigitte (2005).** *Heidelberger Stadtführer für Menschen mit Behinderung.* <<http://www.stadtfuehrer-fuer-behinderte-heidelberg.de>> (30.10.2008)

**Marshall, D., Meckmann, A., Piepenbreier, N. & Schulte, M. (2005).** *Neue Wege - Reduktion von Barrieren für Menschen mit Mobilitätsbehinderung in der Gemeinde Senden.* Aachen: Shaker Verlag.

**Rüter, Doris (2006).** *Auf dem Weg zu einer barrierefreien Stadt für Alle: Handlungsansätze in Münster.* In: Leidner, R., Neumann, P., Rebstock, M., (Hg.), „Von „Barrierefreiheit“ zum „Design für Alle“ - Erfahrungen aus Forschung und Praxis (S. 109-115). Münster

**Seidel, Michael (2003).** Die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. *Geistige Behinderung*, 42 (3), 244-251

**Sozialverband VdK Deutschland (2005).** *Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit unterzeichnet.* <[http://www.vdk.de/perl/CMS\\_Page.cgi?ID=de7732](http://www.vdk.de/perl/CMS_Page.cgi?ID=de7732)> (11.10.2006)

**Sozialverband VdK Deutschland (2006).** *Barrierefreiheit.* <[http://www.vdk.de/perl/CMS\\_Page.cgi](http://www.vdk.de/perl/CMS_Page.cgi)> (11.10.2006)

**Stadt Frankfurt am Main, Behindertenbeauftragte (2007).** *Stadtführer für Menschen mit Behinderungen.* <[frankfurt-handicap.de](http://frankfurt-handicap.de)> (30.10.2008).

**Stadt Münster (Hrsg.) (2005).** *Bauen für Alle! Barrierefrei. Checkliste für barrierefreies Bauen.* Münster.

**Statistisches Bundesamt (2008).** *6,9 Millionen schwerbehinderte Menschen in Deutschland.* Pressemitteilung vom 17.7.2008. Wiesbaden.

**TIPS-Verlag (2006).** Münster geht aus. Gastronomieführer 2006. Bielefeld.

**Zugvogel e.V. & People First Deutschland (2005).** Münster. Ein Reiseführer in leichter Sprache. Münster.

## **8 Anhang**

**8.1 *Beobachtungsbogen***

**8.2 *Liste der Betriebe***

**8.3 *Informationsblatt für die Gastronomiebetreiber***

**8.4 *Variablenliste***

**8.5 *Mindeststandards***

**8.6 *Checklisten***

**8.7 *Zielvereinbarung des DeHoGa und der Behindertenverbände nach §5 BGG***